

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 17. Dezember 1976

Datum	Inhalt	Seite
2. 12. 1976	Satzung zur Änderung der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung	482
2. 12. 1976	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1977	482
8. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz	483
8. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen	484
8. 12. 1976	Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat	484
10. 11. 1976	Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter von Beamten bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	485
16. 11. 1976	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wojaleite“	487
22. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	488
24. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	488
24. 11. 1976	Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Reform des Nebenstrafrechts	490
25. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern	495
29. 11. 1976	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung — FoGebO)	496
30. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet	497
30. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau	497
30. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen	498
30. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall	498
30. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben	498
3. 12. 1976	Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke — Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) —	499
3. 12. 1976	Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (POEich)	515
4. 12. 1976	Erste Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	521
7. 12. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	529
16. 11. 1976	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. November 1976 Vf. 12-VII-74 betreffend den Antrag der WCT-Tennisakademie GmbH, 8900 Augsburg-Neusäß, Schmuttertalerstraße, vertreten durch den Geschäftsführer Renzo Raiss, 8900 Augsburg, Philippine-Welser-Straße 4, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 4a des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 248)	535

Satzung zur Änderung der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung

Vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 338) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung vom 21. September 1973 (GVBl S. 510) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt nach Maßgabe des Art. 2 des Errichtungsgesetzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 53 und 55 bis 68 der Abgabenordnung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1977

Vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1977 werden in den nachfolgenden §§ 2 bis 7 festgesetzt.

(2) Die nachstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

(3) Die nachstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1976 liegt, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.

§ 2

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Personengruppe	Bewertungsgruppe		
	I DM	II DM	
a) Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter Gruppe b oder c fallen			
monatlich	270,—	264,—	
wöchentlich	63,—	61,60	
täglich	9,—	8,80	
b) Personen in Berufs- ausbildung bis zum Ende des Monats, in dem sie das 18. Le- bensjahr vollenden	monatlich	243,—	237,—
wöchentlich	56,70	55,30	
täglich	8,10	7,90	
c) Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie Be- schäftigte mit Dien- sten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Guts- inspektoren usw.)	monatlich	339,—	330,—
wöchentlich	79,10	77,—	
täglich	11,30	11,—	

(2) In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

§ 3

(1) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. die Wohnung	mit 7/20
2. die Heizung und Beleuchtung	mit 2/20
3. das Frühstück	mit 2/20
4. das Mittagessen	mit 5/20
5. das Abendessen	mit 4/20

der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Sätze.

(2) Im Falle der Mehrfachbelegung eines Zimmers hat eine Aufteilung des anzusetzenden Betrages für Wohnung sowie für Heizung und Beleuchtung nach der Anzahl der das Zimmer belegenden Personen zu erfolgen. Danach sind bei Belegung eines Zimmers mit

2 Personen für Wohnung	7/40
für Heizung und Beleuchtung	2/40
3 Personen für Wohnung	7/60
für Heizung und Beleuchtung	2/60
4 Personen für Wohnung	7/80
für Heizung und Beleuchtung	2/80

der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Sätze heranzuziehen.

§ 4

Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren	um 40 v. H.
3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 v. H.

§ 5

(1) Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung

- a) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind jährlich 1 140,— DM
- b) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und nicht in gehobener oder leitender Stellung tätig sind jährlich 1 320,— DM
2. Brennholz für 1 Raummeter 30,— DM
3. Getreide
- a) Mahlroggen für 50 Kilogramm 23,50 DM
- b) Mahlweizen für 50 Kilogramm 22,50 DM
4. Speisekartoffeln für 50 Kilogramm 20,— DM
5. Vollmilch für 1 Liter —,53 DM
6. Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht 135,— DM

(2) Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und zu entrichten hat. Es ist zulässig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsgemäße Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

1. Käse nach Emmentaler Art je kg 7,— DM
2. Weichkäse 40%oig je kg 5,40 DM
3. Weichkäse 20%oig je kg 5,— DM

(2) Für die Entnahme von Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gilt der in § 5 Abs. 1 Nr. 5 festgesetzte Wert.

(3) Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

- für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahre monatlich je 40,— DM
- für unterhaltsberechtigten Kinder unter 18 Jahre monatlich je 20,— DM.

§ 7

Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherorts (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in den vorstehend bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise. Für die Überlassung freien Ackerlandes an Arbeitnehmer gelten die ortsüblichen Pachtzinsen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Dezember 1975 (GVBl S. 394) außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz

Vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des § 25a Satz 3, § 46 Abs. 4 Satz 1 und des § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) und des § 86 Abs. 1 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2318) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz (Delegationsverordnung — DelVBBauG —) vom 23. Oktober 1968 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 355), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung -DelVBBauG/StBauFG-)“.

2. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 25a Satz 3 BBauG ist das Amt für Landwirtschaft.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 46 Abs. 4 BBauG ist die Regierung.“

3. Der bisherige § 1 wird neuer § 1a und erhält folgende Fassung:

„§ 1a

(1) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde (Enteignungsbehörde) nach dem Fünften Teil des Bundesbaugesetzes werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Satz 1 gilt auch, soweit nach anderen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes Vorschriften des Fünften Teiles sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 44b Abs. 2 Satz 1 BBauG werden den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

(3) Den Kreisverwaltungsbehörden werden für die kreisangehörigen Gemeinden außerdem die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 4, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 28 Satz 3, § 126 Abs. 2 Satz 2, § 144f Abs. 1 Satz 1 und § 151 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBauG und nach § 18 Abs. 4 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 StBauFG übertragen.“

4. In § 2 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. kreisangehöriger Gemeinden für Sanierungsgebiete und städtebauliche Entwicklungsbereiche nach dem StBauFG.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Soweit die Kreisverwaltungsbehörden nach § 2 für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig sind, werden ihnen ferner folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen:

1. Verlangen nach § 4a Abs. 2 Satz 3 BBauG,
2. Zustimmung nach § 9a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BBauG,
3. Genehmigung nach § 9a Abs. 5 BBauG,
4. Genehmigung nach § 9a Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit § 16 BBauG,
5. Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
6. Zustimmung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBauG,
7. Genehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG,
8. Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
9. Genehmigung nach § 39h Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 BBauG,
10. Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BBauG.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Enteignungsverfahren, für die der Enteignungsantrag beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingereicht ist (§ 105 Satz 1 BBauG), sind nach den bisher geltenden Zuständigkeitsvorschriften weiterzuführen.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz neu bekanntzumachen.

München, den 8. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Entschädigung von Zeugen und
Sachverständigen in Verwaltungssachen**

Vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 264) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen beträgt die Kilometerpauschale für die Benutzung von Kraftwagen 0,40 Deutsche Mark.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Wahlen zum Rundfunkrat**

vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 21 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRuFuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1973 (GVBl S. 563) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geheime Abstimmung

Die Vertreter der in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5 bis 20 BayRuFuG genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils in geheimer Abstimmung durch die vertretungsberechtigten Organe gewählt. Dabei haben jede Industrie- und Handelskammer, jede Handwerkskammer und jede Hochschule je eine Stimme.

§ 2

Wahlberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Wahl der in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5, 7, 8, 11, 12, 15 und 17 BayRuFuG aufgeführten Vertreter sind grundsätzlich nur für ganz Bayern bestehende Spitzenorganisationen berechtigt, die durch ihr Wirken von erheblicher Bedeutung sind. Bei denjenigen Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das Bundesgebiet erstreckt, gilt die für ganz Bayern zuständige Unterorganisation (z. B. Landesverband Bayern, Landesbezirk Bayern usw.) als teilnahmeberechtigte Spitzenorganisation.

(2) Bestehen Unterorganisationen einer sich auf das Bundesgebiet erstreckenden Hauptorganisation nicht für ganz Bayern, so kann die jeweils stärkste Unterorganisation mit Zustimmung allenfalls bestehender anderer Unterorganisationen als Vertreterin aller bayerischen Mitglieder dieser Organisationsgruppe zur Teilnahme an den Wahlen zugelassen werden.

(3) Teilnahmeberechtigt für die Wahl der Vertreter der Gewerkschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5 und 8 BayRuFuG sind die nach Art. 4 des Gesetzes über den Senat zur Wahl der Senatoren teilnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der Arbeiter, der Angestellten und der Berufsbeamten.

§ 3

Bildung einer Wahlversammlung

(1) Bestehen für das Sachgebiet der in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5, 7, 8, 11, 12, 15 (Lehrerverbände, Elternvereinigungen) und 17 BayRuFuG genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen mehrere Spitzenorganisationen, wird für die Wahl des Vertreters zum Rundfunkrat eine Wahlversammlung gebildet. Diese besteht aus doppelt so vielen Mitgliedern, als Organisationen zur Wahl zugelassen sind, jedoch mindestens aus 15 Personen. Die Wahlmänner werden von den Vorständen der zur Wahl zugelassenen Organisationen benannt. Jede Organisation erhält zunächst einen Wahlmännersitz. Die restlichen Wahlmännersitze werden entsprechend der Mitgliederzahl der wahlberechtigten Organisationen nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. Diese Wahlversammlung wählt den Vertreter zum Rundfunkrat in geheimer Abstimmung. Die Wahl ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung an der Wahl teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Sätze 2 bis 5 wählen die Vorstände der wahlberechtigten Organisationen der Erwachsenenbildung (Art. 6 Abs. 3 Nr. 15 BayRuFuG) für die Wahlversammlung je ein Mitglied. In der Wahlversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 4

Bekanntgabe der wahlberechtigten Organisationen

Die wahlberechtigten Organisationen werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben. Die vom Staatsministerium des Innern auf Grund des Gesetzes über den Senat geführten Verzeichnisse über wahlberechtigte Organisationen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5

Wahltermin, Ersatzbenennung

(1) Die Wahlen haben bis spätestens 31. März des jeweiligen Wahljahres stattzufinden.

(2) Ist eine Wahl bei den in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 5, 7, 8, 11, 12, 15 und 17 BayRuFuG genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn einer Amtsperiode des Rundfunkrates durchgeführt, so kann auf Antrag des Bayerischen Rundfunks das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einstweilen den jeweiligen Vertreter auf Grund von Vorschlägen der vertretungsberechtigten Organe der einzelnen Organisationen bestimmen.

§ 6

Entstehung neuer Organisationen

Entstehen neue wahlberechtigte Organisationen, so können diese ihr Recht auf Vertretung bis spätestens drei Monate vor dem Beginn jeder neuen Amtsperiode des Rundfunkrates beim Rundfunkrat geltend machen. Der Rundfunkrat hat den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuzuleiten. Dieses entscheidet über den Antrag.

§ 7

Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahlen

Dem Rundfunkrat obliegt die Entscheidung in sonstigen Fragen, welche die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen betreffen, sowie die Überprüfung der Wahlen. Der Rundfunkrat kann diese Befugnisse einem von ihm gebildeten besonderen Ausschuß übertragen.

§ 8

Ernennung der Vertreter der Religionsgemeinschaften

Die Vertreter der Religionsgemeinschaften nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 4 BayRuFuG werden für die katholische Kirche von den katholischen Bischöfen der bayerischen Diözesen, für die evangelische Kirche von dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat, für die israelitischen Kultusgemeinden von dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern ernannt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 20. Januar 1960 (GVBl S. 2),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 8. März 1960 (GVBl S. 27),

3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 30. Januar 1962 (GVBl S. 11),
4. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 7. Dezember 1967 (GVBl S. 481),
5. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 15. Januar 1970 (GVBl S. 1).

München, den 8. Dezember 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz
zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
geregelten Ämtern von Beamten
bei Körperschaften und Anstalten
des öffentlichen Rechts**

Vom 10. November 1976

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (GVBl S. 91) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die von Art. IX § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erfaßten Ämter der Beamten der Landesversicherungsanstalten und des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes werden nach Maßgabe der anliegenden Überleitungsübersicht (**Anlage 1**) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinn der Überleitungsübersicht gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am 30. Juni 1975 angehörte. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die von Art. IX § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erfaßten künftig wegfallenden Ämter der Beamten der Landesversicherungsanstalten werden in der **Anlage 2** bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 10. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. V o r n d r a n, Staatssekretär

Anlage 1

Überleitungsübersicht zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung/ Grundamtsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Oberbaudirektor	A 16	Leitender Direktor	—
2	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz	A 16	Leitender Direktor	—
3	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern	A 16	Leitender Direktor	—
4	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken	A 16	Leitender Direktor	—
5	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Schwaben	A 16	Leitender Direktor	—
6	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Unterfranken	A 16	Leitender Direktor	—
7	Oberverwaltungsdirektor	A 16	Leitender Direktor	—
8	Abteilungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken	B 2	—	B 2 kw
9	Ärztlicher Abteilungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern	B 2	—	B 2 kw
10	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz	B 2	—	B 2 kw
11	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern	B 2	—	B 2 kw
12	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Schwaben	B 2	—	B 2 kw
13	Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Unterfranken	B 2	—	B 2 kw

Anlage 2

Übersicht zu § 1 Abs. 2
(Künftig verfallende Ämter
und Amtsbezeichnungen)

- B 2 Abteilungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken
 Ärztlicher Abteilungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern
 Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz
 Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern
 Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Schwaben
 Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt Unterfranken

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wojaleite“

Vom 16. November 1976

Auf Grund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Wojaleite, eine westlich von Rehau, in der Nähe der Gemeinde Wurlitz, Landkreis Hof, gelegene Felspartie wird unter der Bezeichnung „Wojaleite“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Grenzen, Schutzgebietskarten

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 25 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1. in der Gemarkung Wurlitz die Flurnummern 429, 430 (t),
2. in der Gemarkung Oberkotzau die Flurnummern 1964/1 (t), 1968 (t), 1968/3.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

1. für das nördliche Teilgebiet wie folgt:

Im Norden entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flurnummer 429, im Osten entlang der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 429 bis zum gemeinsamen Grenzstein der Grundstücke Flurnummern 429, 433 und 430 und von hier geradlinig nach Süden zu einem auf der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 430 gelegenen Punkt, der vom gemeinsamen Grenzstein der Grundstücke Flurnummern 46, 429 und 430 150 m entfernt ist, im Süden und Westen auf 150 m auf der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 430 und auf der Süd- und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 429,

2. für das südliche Teilgebiet wie folgt:

Im Westen entlang eines von der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 1950 ausgehenden und in nordöstlicher Richtung verlaufenden Fußpfades bis zum Hangfuß (Waldrand), im Norden entlang der Grundstücksgrenzen der Flurnummern 1968/3 und 1964/1 bis zur 20-KV-Leitung, im Osten entlang dieser Leitung in südwestliche Richtung bis zum Knickpunkt der Leitung am Waldrand und im Süden auf ca. 50 m am Waldrand und weiter auf der Südgrenze der Grundstücke Flurnummern 1968/3 und 1968 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Flurkarte M 1:5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Hof als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Zweck

- Zweck des Naturschutzgebietes „Wojaleite“ ist es,
1. seltene Pflanzengesellschaften sowie Einzelpflanzen mit relikthaftem Charakter zu schützen,
 2. das für die Vegetation wichtige Serpentinegestein unverändert zu erhalten,
 3. das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, insbesondere Serpentinegestein abzuschlagen oder mitzunehmen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
2. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
3. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
4. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder Entwässerung vorzunehmen,
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
2. Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner ist es verboten, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. das Gelände zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Hof als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Wandtafeln.

(5) Weiter ist es verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Pfade zu betreten,
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Wojaleite“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigen, Feuermachen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aller Art oder über das Reiten, Betreten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wojaleite“ vom 27. Januar 1956 (RABl Oberfranken 4/1956) außer Kraft, soweit ihr Geltungsbereich mit der der Naturschutzgebietsverordnung zusammenfällt. Im übrigen bleibt die Anordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wojaleite“ vom 27. Januar 1956 (RABl Oberfranken 4/1956) in Kraft.

München, den 16. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 22. November 1976

Auf Grund von § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und § 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 345) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 (Landgerichtsbezirk München II) werden die Worte „das Amtsgericht Fürstenfeldbruck für die Amtsgerichtsbezirke Dachau und Fürstenfeldbruck,“ gestrichen.
2. Nummer 6 (Landgerichtsbezirk Schweinfurt) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
München, den 22. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Seidl, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch- führung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 24. November 1976

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1976 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach den Worten „einverstanden ist“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
- b) nach dem Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:
„für Studiengänge, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Anlage 1 eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet ist, gilt diese Erklärung als abgegeben.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Für Studiengänge, für die zu erwarten ist, daß die Einschreibungen von Bewerbern mit Hauptantrag die in diesen Studiengängen verfügbaren Studienplätze insgesamt nicht übersteigen werden, kann eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet werden; diese Studiengänge werden in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet. Für diese Studiengänge werden zum Zwecke der Durchführung dieses Verfahrens im Hauptverfahren diese Bewerber, soweit erforderlich, entsprechend dem Anteil der Höchstzahl an der Gesamtzahl der Studienplätze in den einzelnen Studienorten zugelassen.“,
- b) der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

3. Anlage 1 erhält die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft. Sie gilt zum Vergabeverfahren des Sommersemesters 1977.

München, den 24. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage**Anlage 1**

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

1. Agrarbiologie
2. Agrarwissenschaft*)
3. Architektur
4. Betriebswirtschaft*)
5. Biochemie
6. Biologie
7. Ernährungswissenschaft
8. Geographie*)
9. Germanistik*)
10. Haushaltswissenschaft
11. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
12. Lebensmittelchemie
13. Medizin
14. Pädagogik*)
15. Pharmazie
16. Psychologie
17. Rechtswissenschaft*)
18. Soziologie/Sozialwissenschaften*)
19. Tiermedizin
20. Vermessungswesen*)
21. Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge*)
22. Wirtschaftspädagogik
23. Zahnmedizin

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren zum Sommersemester 1977 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 statt.

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaftswissenschaft
9. Italienisch
10. Mathematik
11. Pädagogik
12. Physik
13. Soziologie/Politik/Sozialkunde
14. Spanisch
15. Wirtschaftswissenschaft

**Verordnung
zur Anpassung bewehrter Verordnungen
aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen an die Reform
des Nebenstrafrechts**

Vom 24. November 1976

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Dost“, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, vom 14. 10. 1937 (RegAnz Ausg. 294) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),
die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Parkstein“, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, vom 6. November 1937 (RegAnz Ausg. 322) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),
die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Urwald am Pfrentschweiher“, Lkr. Vohenstrauß, vom 25. Juni 1938 (RegAnz Ausg. 215) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),
die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Urwald am Dreisessel“, Lkr. Wolfstein, vom 27. Juni 1938 (RegAnz Ausg. 191/192) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),
die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Lerautal“, Lkr. Vohenstrauß, vom 28. Juni 1938 (RegAnz Ausg. 207) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),
die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Etzenrichter-Kirchberg“, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, vom 2. Juli 1938 (RegAnz Ausg. 207) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),
die Verordnung der Regierung von Schwaben über das Naturschutzgebiet „Ofnethöhlen bei Holheim“, Lkr. Nördlingen, vom 9. September 1938 (RegAnz Ausg. 258) und Bekanntmachung vom 7. Dezember 1950 (BayBSVI I S. 161),
die Verordnung der Regierung von Ober- und Mittelfranken über das Naturschutzgebiet „Luisenburg“, Lkr. Wunsiedel, vom 19. Oktober 1938 (RegAnz Ausg. 299), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1942 (RegAnz Ausg. 271/272) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),
die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Felsriegel am Großen Schwarzbach“, Lkr. Wolfstein, vom 24. November 1938 (RegAnz Ausg. 341) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),
die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte südlich der Fischeiche der Mittleren Isar“, Lkr. München, vom 14. Dezember 1938 (RegAnz Ausg. 351) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Mainfranken über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor, Großes Moor und Kleines Moor“, Lkr. Mellrichstadt, vom 6. Januar 1939 (RegAnz Ausg. 14) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Ludwigshain“, Lkr. Kelheim, vom 11. Februar 1939 (RegAnz Ausg. 54) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Sippenauer Moor“, Lkr. Kelheim, vom 27. Februar 1939 (RegAnz Ausg. 69) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Schloßberg Flossenbürg“, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, vom 2. März 1939 (RegAnz Ausg. 72) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Moosbacher Pfahl“, Lkr. Viechtach, vom 6. März 1939 (RegAnz Ausg. 73) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Großer Pfahl und Pfahlriegel St. Antonius-Pfahl“, Lkr. Viechtach, vom 6. März 1939 (RegAnz Ausg. 80) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Hofpfahl“, Lkr. Viechtach, vom 6. März 1939 (RegAnz Ausg. 81) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Mainfranken über das Naturschutzgebiet „Marsberg- und Winterleiten-Ödung“, Lkr. Würzburg, vom 20. März 1939 (RegAnz Ausg. 86) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Weiherhammer“, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, vom 22. März 1939 (RegAnz Ausg. 91) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Mittelsteighütte am Zwieseler Waldhaus“, Lkr. Regen, vom 28. März 1939 (RegAnz Ausg. 104) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Riesloch“, Lkr. Regen, vom 28. März 1939 (RegAnz Ausg. 104) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Keilstein“, Stadt Regensburg, vom 28. März 1939 (RegAnz Ausg. 103) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Eibenwald bei Paterzell“, Lkr. Weilheim, vom 30. April 1939 (RegAnz Ausg. 127/128) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Steinkreuzloh und Teufelsloh“, Lkr. Rehau, vom 5. Mai 1939 (RegAnz Ausg. 133) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte“, Lkr. Rosenheim, vom 14. Juni 1939 (RegAnz Ausg. 174) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Zwickelfilz“, Lkr. Wolfstein, vom 17. Juni 1939 (RegAnz Ausg. 175) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Regensburg über das Naturschutzgebiet „Max-Schultze-Steig“, Stadt Regensburg, vom 19. Juni 1939 (RegAnz Ausg. 187) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Torf-, See- und Hüttenlohe“, Lkr. Bayreuth, vom 29. Juli 1939 (RegAnz Ausg. 218/219) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Nußhardt“, Lkr. Wunsiedel, vom 31. Juli 1939 (RegAnz Ausg. 223) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Haberstein“, Lkr. Bayreuth, vom 31. Juli 1939 (RegAnz Ausg. 223) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Großer Arbersee und Arberseewand“, Lkr. Regen, vom 15. August 1939 (RegAnz Ausg. 234) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Regensburg über das Naturschutzgebiet „Pfahl“, Lkr. Neunburg vorm Wald, vom 18. August 1939 (RegAnz Ausg. 235) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Plattengipfel“, Lkr. Wunsiedel, vom 30. August 1939 (RegAnz Ausg. 247) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Grundwiese“, Lkr. Bad Kissingen, vom 7. Oktober 1939 (RegAnz Ausg. 291) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Kleiner Falkenstein“, Lkr. Regen, vom 31. Oktober 1939 (RegAnz Ausg. 315) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Johannisruh“, Lkr. Regen, vom 9. November 1939 (RegAnz Ausg. 319) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Saußbachleite“, Lkr. Wolfstein, vom

29. November 1939 (RegAnz Ausg. 320/321) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Höllenthal“, Lkr. Naila, vom 10. Januar 1940 (RegAnz Ausg. 17) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Fichtsee im Sindelsbachfilz“, Lkr. Weilheim, vom 12. Januar 1940 (RegAnz Ausg. 17) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Gipfel der Großen Kösseine“, Lkr. Wunsiedel, vom 2. März 1940 (RegAnz Ausg. 67) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Rosenau“, Lkr. Dingolfing, vom 15. April 1940 (RegAnz Ausg. 110/111) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Pfahl bei der Ruine Weißenstein“, Lkr. Regen, vom 18. April 1940 (RegAnz Ausg. 112/113/114) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Augsburg über das Naturschutzgebiet „Haunstetter Wald“, Stadt Augsburg, vom 26. April 1940 (RegAnz Ausg. 131/132) und Bekanntmachung vom 7. Dezember 1950 (BayBSVI I S. 161),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Häuserloh-Wäldchen“, Lkr. Bad Kissingen, vom 23. Mai 1940 (RegAnz Ausg. 160/163) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Wildsee-Filz“, Lkr. Schongau, vom 7. Juni 1940 (RegAnz Ausg. 167/170) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Ellbach- und Kirchseemoor“, Lkr. Bad Tölz, vom 17. Juli 1940 (RegAnz Ausg. 206) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Frauenöder-Filz“, Lkr. Wasserburg a. Inn, vom 2. September 1940 (RegAnz Ausg. 250) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Kläperfilz und Wiesfilz“, Lkr. Schongau, vom 20. November 1940 (RegAnz Ausg. 328/332) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Oberobler Filz“, Lkr. Schongau, vom 16. Dezember 1940 (RegAnz Ausg. 353/354) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Platzer Kuppe“, Lkr. Brückenau und Lkr. Bad Kissingen, vom 17. Dezember 1940 (RegAnz 1941 Ausg. 1/2) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten von Niederbayern und der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Höllbachspreng“, Lkr. Regen, vom 17. Januar 1941 (RegAnz Ausg. 26/27/28) und Bekanntmachung vom 26. August 1950 (BayBSVI I S. 156),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Teufelsloch“, Lkr. Bayreuth, vom 10. April 1941 (RegAnz Ausg. 115/116/117) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 137),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Görbelmoos“, Lkr. Starnberg, vom 12. April 1941 (RegAnz Ausg. 108/109/110) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Regensburg über das Naturschutzgebiet „Pfahl-Ruine Schwärzenberg“, Lkr. Roding, vom 12. April 1941 (RegAnz Ausg. 108/109/110) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Ansbach über das Naturschutzgebiet „Schneeberggipfel“, Lkr. Wunsiedel, vom 2. Mai 1941 (RegAnz Ausg. 140/141/142) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSVI I S. 157),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Edelmannswald und Blaugrashalden“, Lkr. Würzburg, vom 12. Mai 1941 (RegAnz Ausg. 239/241) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Wurmberg und Posenberg“, Lkr. Bad Kissingen, vom 20. Mai 1941 (RegAnz Ausg. 243/244 und 248/252) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Hainberg und Roth“, Lkr. Bad Kissingen, vom 17. Juni 1941 (RegAnz Ausg. 185/188) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein“, Lkr. Karlstadt, vom 26. Juni 1941 (RegAnz Ausg. 224/227) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Regensburg über das Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“, Lkr. Kelheim und Lkr. Regensburg, vom 27. Juni 1941 (RegAnz Ausg. 217/219) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Regensburg über das Naturschutzgebiet „Drabafelsen“, Lkr. Regensburg, vom 24. Januar 1942 (RegAnz Ausg. 75/76) und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Mesnerbichl“, Lkr. Starnberg, vom 4. August 1941 (RegAnz Ausg. 237/238) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Maisinger See“, Lkr. Starnberg, vom 27. August 1941 (RegAnz Ausg. 279/281) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Froschhauser See“, Lkr. Weilheim, vom 10. Januar 1942 (RegAnz Ausg. 24) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Augsburg über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“, Stadt Augsburg, vom 12. März 1942 (RegAnz Ausg. 97) und Bekanntmachung vom 7. Dezember 1950 (BayBSVI I S. 161),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Garching Heide“, Lkr. Freising, vom 17. April 1942 (RegAnz Ausg. 135/137) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Echinger Lohe“, Lkr. Freising, vom 17. April 1942 (RegAnz Ausg. 135/137) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg über das Naturschutzgebiet „Romberg“, Lkr. Lohr, vom 8. Juni 1942 (RegAnz Ausg. 180/181) und Bekanntmachung vom 23. November 1951 (BayBSVI I S. 214),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Alte Kiesgrube bei Vötting“, Lkr. Freising, vom 15. Januar 1943 (RegAnz Ausg. 28/29) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Nöttinger Viehweide und Badertaferl“, Lkr. Pfaffenhofen, vom 12. März 1943 (RegAnz Ausg. 102/103) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Mettenhamer Filz“, Lkr. Traunstein, vom 4. September 1944 (RegAnz Ausg. 257/259) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 175),

die Bekanntmachung über die Naturschutzgebiete „Großer Filz am Spitzberg“, „Stangenfilz“, „Großer Filz bei Riedlhütte“, „Föhrauer Filz“, „Moorwald beim Bahnhof Klingenbrunn“ und „Rachel mit Rachelsee“, sämtliche im Landkreis Grafenau, vom 20. Juni 1950 (BayBS I S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (GVBl S. 414),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Arnspitze“ in der Gemarkung Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, vom 26. Juni 1950 (BayBS I S. 212),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Hölle“ im Höllbachtal bei Wiesent, Landkreis Regensburg, vom 27. Juni 1950 (BayBS I S. 213),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg von Sattelpfein“ im Landkreis Cham vom 22. Juli 1950 (BayBS I S. 214),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Waldnaabtal“ unterhalb Falkenberg in den Landkreisen Tirschenreuth und Neustadt a.d. Waldnaab vom 22. Juli 1950 (BayBS I S. 215),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Murner Filz“, Gemarkung Evenhausen, Landkreis Wasserburg, vom 28. Juli 1950 (BayBS I S. 215),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Hans-Watzlik-Wald“ im Landkreis Regen vom 4. August 1950 (BayBS I S. 216),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Waldsteingipfel“ im Landkreis Münchberg/Ofr. vom 11. September 1950 (BayBS I S. 217),

die Bekanntmachung über die Naturschutzgebiete „Schottenmoos“ und „Flachtenbergmoor“ im Landkreis Weilheim vom 11. September 1950 (BayBS I S. 217),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Schönramer Moor“ im Landkreis Laufen vom 18. September 1950 (BayBS I S. 218),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth vom 10. Oktober 1950 (BayBS I S. 219),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Hochmoor am Kesselsee“ im Landkreis Wasserburg vom 11. Januar 1951 (BayBS I S. 219),

die Bekanntmachung betr. das Naturschutzgebiet Habichau in der Gde. Kirchbichl, Landkreis Bad Tölz, vom 1. Februar 1951 (BayBS I S. 220),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Irlhamer Moos“ in den Gemarkungen Schambach und Loibersdorf im Landkreis Wasserburg vom 26. April 1951 (BayBS I S. 222),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Bichlbauernfilz mit dem Schwaigsee“ in den Gemarkungen Wildsteig und Rottenbuch im Landkreis Schongau vom 3. Juli 1951 (BayBS I S. 224),

die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Leonhardsfilz“ in der Gemarkung Dietramszell im Landkreis Wolfratshausen vom 7. Juli 1951 (BayBS I S. 224),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Erlwiesfilz“, „Bremstauden“, „Am Eschenbächel“ (3 km nördlich Wessobrunn) im Landkreis Landsberg vom 6. März 1952 (BayBS I S. 225),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Gerstenfilz“ in der Gemarkung Wildsteig, Landkreis Schongau, vom 11. März 1952 (BayBS I S. 226),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Dettenhofer Filz und Hälsle“ in der Gemarkung Dettenhofen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 1. Juli 1952 (BayBS I S. 227),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“ im Landkreis Traunstein vom 11. September 1952 (BayBS I S. 228),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Zeubrieder Moor“ im Landkreis Ochsenfurt vom 22. September 1952 (BayBS I S. 229),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Gangolfsberg“ in der Gemarkung Oberelsbach im Landkreis Bad Neustadt a.d. Saale vom 25. September 1952 (BayBS I S. 229),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Amerschluht im Bereich der Scheibum“ in den Gemarkungen Wildsteig, Bayeroien und Saulgrub der Landkreise Schongau und Garmisch-Partenkirchen vom 4. Februar 1953 (BayBS I S. 230),

die Anordnung über die Naturschutzgebiete „Schwaigwaldmoos“ und „Rohrmoos“ in der Gemarkung Wessobrunn des Landkreises Weilheim vom 2. April 1953 (BayBS I S. 231),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Rukowitzhäng und Langschachten“ im ausmärkischen Forstbezirk Zwieseler Waldhaus, Landkreis Regen, vom 11. Januar 1954 (BayBS I S. 232),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes und Unteres Seeholz“ in der Gemarkung Rieden im Landkreis Landsberg am Lech vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 233),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet mit Vogelfreistätte an der Mündung der Tiroler Achen und den Gemarkungen Seebezirk Chiemsee und Forstbezirk Winklermoos im Landkreis Traunstein vom 29. April 1954 (BayBS I S. 234),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Altenbachgrund“ in der Gemarkung Aschaffenburg-Schweinheim im Stadtkreis Aschaffenburg vom 11. November 1954 (BayBS I S. 235),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschlaun, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden vom 7. Dezember 1954 (BayBS I S. 236),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“ im ausmärkischen Forstbezirk Piesenhausen des Forstamtes Marquartstein-West (Landkreis Traunstein) vom 30. September 1955 (BayBS I S. 237),

die Anordnung über die Naturschutzgebiete Staatswaldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos, Oberlangmoos des ausmärkischen Forstamtsbezirkes Kemptener Wald (Landkreis Kempten) vom 30. September 1955 (BayBS I S. 238),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Schornmoos“ in der Gemarkung Oberthingau, Landkreis Marktoberdorf, vom 23. November 1955 (BayBS I S. 238),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Bernrieder Filz“ in der Gemarkung Magnetsried, Landkreis Weilheim, vom 20. April 1956 (BayBS I S. 239),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Schloß Prunn“ in der Gemarkung Prunn im Landkreis Riedenburg vom 8. Oktober 1956 (BayBS I S. 240),

die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Bogenberg“ in den Gemarkungen Bogenberg und Bogen im Landkreis Bogen vom 9. Oktober 1956 (BayBS I S. 241)

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.“

2. Die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Schwarzlaichmoor“ östlich Peiting im Landkreis Schongau vom 12. März 1951 (BayBS I S. 221),

die Bekanntmachung betr. das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer Rußweiher“ in den Gemarkungen Moos, Tremmersdorf und Stegenthumbach im Lkr. Eschenbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, vom 26. April 1951 (BayBS I S. 223)

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.“

3. Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Gungoldinger Wacholderheide“ in der Gemarkung Gungolding, Landkreis Eichstätt, vom 7. August 1959 (GVBl S. 211),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schellenbergmoor“, Gemarkung Holzhausen, Landkreis Wolfratshausen, vom 10. September 1959 (GVBl S. 234),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lösershag“, Landkreis Brückenau, vom 21. September 1959 (GVBl S. 235),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau vom 20. Oktober 1959 (GVBl S. 245),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und „Talbachtänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch und Peiting, Landkreis Schongau, vom 20. Oktober 1959 (GVBl S. 246),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hochmoor am Egelsee“ in der Gemarkung Herrenhausen im Landkreis Wolfratshausen vom 28. Oktober 1959 (GVBl S. 249),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Gscheibte Loh“ im ausmärkischen Forstbezirk „Manteler Forst“, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, vom 3. November 1959 (GVBl S. 255),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Arbersee“ in der Gemarkung Lohberg im Landkreis Kötzing vom 10. November 1959 (GVBl S. 265),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Königssee“ im Landkreis Berchtesgaden vom 11. Dezember 1959 (GVBl S. 323),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schönleitenmoos im Wierlinger Forst“ in der Gemarkung Rechtis im Landkreis Kempten (Allgäu) vom 21. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 3),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrbachtobel im Wierlinger Forst“ in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im Landkreis Kempten vom 28. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 4),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den Gemarkungen Lenggries, Mittenwald, Krün, Wallgau in den Landkreisen Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen vom 29. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 5), geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 1961 (GVBl S. 44),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Viechtmoos“ in der Gemarkung Manhartshofen im Landkreis Wolfratshausen vom 21. April 1961 (GVBl S. 156)

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.“

4. Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen vom 16. August 1963 (GVBl S. 182, ber. S. 208),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Flußbett der Isar und Isarauen bei Wolfratshausen“ vom 20. Januar 1964 (GVBl S. 11),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“ vom 3. März 1964 (GVBl S. 42),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Retterschwanger Tal mit Daumen“ vom 3. März 1964 (GVBl S. 43, ber. S. 152),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Ifen“ vom 12. August 1964 (GVBl S. 170, ber. 1965 S. 11),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Steinerne Rinne“ vom 17. August 1964 (GVBl S. 174),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rottachmoos“ vom 21. August 1964 (GVBl S. 176),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“ vom 19. Oktober 1964 (GVBl S. 187),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Förrenbach“ vom 2. Dezember 1964 (GVBl S. 258),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenstein“ vom 7. Dezember 1964 (GVBl S. 259, ber. 1965 S. 220),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Aggenstein“ vom 7. Dezember 1964 (GVBl S. 260, ber. 1965 S. 11),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserburger Bucht im Bodensee“ vom 20. Januar 1965 (GVBl S. 10),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschauer Steilhalde“ vom 25. Februar 1965 (GVBl S. 35),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hölzlers Tobel“ vom 29. April 1966 (GVBl S. 177),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Benninger Ried“ vom 6. September 1966 (GVBl S. 318),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schulerloch“ vom 22. Dezember 1967 (GVBl 1968 S. 13),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lusengipfel mit Hochwald“ vom 15. April 1969 (GVBl S. 131),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten“ vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 206, ber. S. 262),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Klamm und Kastlhäng“ vom 31. Juli 1969 (GVBl S. 242),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ vom 14. Mai 1970 (GVBl S. 250),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mindelrieder Paradies“ vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 375),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sandharlander Heide“ im Landkreis Kelheim vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 376),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ im Landkreis Bad Brückenau vom 29. Juli 1970 (GVBl S. 401),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide am Rosengarten“ im Landkreis Bad Brückenau vom 29. Juli 1970 (GVBl S. 406),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Bärgündle, Oytal mit Höfats“ in den Gemarkungen Oberstdorf und Hindelang des Landkreises Sonthofen vom 28. August 1970 (GVBl S. 443),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eistobel“ in den Gemarkungen Ebratshofen, Grünenbach und Maierhöfen im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 4. September 1970 (GVBl S. 448),

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schachen und Reintal“ vom 9. September 1970 (GVBl S. 449),

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Filze und Hochschachten im Landkreis Regen“ vom 9. Dezember 1970 (GVBl S. 675, ber. 1971 S. 74)

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.“

5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ vom 28. November 1972 (GVBl S. 484), die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotfilz“ vom 17. Mai 1973 (GVBl S. 339),

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenauer Moor“ vom 10. Juli 1973 (GVBl S. 411),

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Egelburger See“ im Landkreis Ebersberg vom 10. Juli 1973 (GVBl S. 413)

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.“

6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schergenbuck mit Schloß Neidstein“ vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 386),

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schambachried“ in der Gemarkung Schambach der Stadt Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, vom 29. Juni 1973 (GVBl S. 409), die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Filz und Klosterfilz mit umgebenden Filzteilen“ vom 10. Juli 1973 (GVBl S. 414)

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294),

kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.“

§ 2

§ 3 der bezirkspolizeilichen Vorschrift des Bezirksamts Erding zum Schutz des Naturschutzgebietes Erdinger Moos vom 25. April 1934 (BayBSVI I S. 175) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 24. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bildung von auswärtigen Strafvoll-
streckungskammern**

Vom 25. November 1976

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. September 1974 (GVBl S. 475) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern vom 2. Dezember 1974 (GVBl S. 807) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der einen Kammer werden die Entscheidungen zugewiesen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, der anderen Kammer die sonstigen Fälle des § 78b Abs. 1 GVG.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsgerichtsbezirk“ das Komma und die Worte „soweit nichts anderes angegeben,“ gestrichen,

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. des Landgerichts München II
bei den Amtsgerichten Erding, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt und Weilheim;“,

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen zugewiesen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 25. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Seidl, Staatssekretär

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme von
Dienststellen der Staatsforstverwaltung
(Forstgebührenordnung — FoGebO)**

Vom 29. November 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der fachlichen Aus- und Fortbildung.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

1. a) für das stammweise Auszeichnen in Pflegebeständen 32 DM je ha,
- b) für das stammweise Auszeichnen in Verjüngungsbeständen 18 DM je ha; jedes angefangene halbe ha wird mit 50 v. H. der vorstehenden Sätze gerechnet,
2. a) für die Holzaushaltung und Sortenbildung 0,70 DM je Festmeter oder Raummeter,
- b) für die Holzaufnahme 0,60 DM je Festmeter oder Raummeter,
- c) für die sortenweise Ermittlung des Festgehaltes und die Aushändigung einer Nummernliste 0,60 DM je Festmeter oder Raummeter; wird diese Leistung im Anschluß an die Leistung nach Buchst. b erbracht, so beträgt die Gebühr nur 0,40 DM je Festmeter oder Raummeter,
- d) für die sorten- und klassenweise Wertermittlung aufgrund einer Nummernliste und vorgegebener Preise 1,— DM je Festmeter oder Raummeter; wird diese Leistung im Anschluß an die Leistung nach Buchst. c erbracht, so beträgt die Gebühr nur 0,70 DM je Festmeter oder Raummeter; jeder angefangene Festmeter oder Raummeter wird mit den vollen vorstehenden Sätzen gerechnet,
3. a) für die Ausarbeitung von Entwürfen für forstliche Wegebauten und die Trassierung 40 DM je 100 m Wegelänge,

- b) für die örtliche Bauleitung 30 DM je 100 m Wegelänge,
- c) für die Bauoberleitung 30 DM je 100 m Wegelänge,
- d) für die Gesamtbauleitung 60 DM je 100 m Wegelänge; jede angefangene 50 m werden mit 50 v. H. der vorstehenden Sätze gerechnet,

4. für Standortsaufnahmen 12 DM je ha; jedes angefangene halbe ha wird mit 50 v. H. des vorstehenden Satzes gerechnet.

(2) Für Leistungen, die mit den in Absatz 1 aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach Absatz 1.

(3) Für Leistungen, die weder in Absatz 1 aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 50 DM
2. für einen Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten 40 DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Dienststelle bleibt die Zeit der An- und Rückfahrt unberücksichtigt. Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Bei Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 werden neben den Gebühren als Auslagen die nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen anfallenden Wegstreckenentschädigungen erhoben.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Mindestgebühr, Aufrundung

(1) Die für eine Inanspruchnahme zu erhebende Gebühr beträgt mindestens 10 DM.

(2) Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Dienststelle in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Dienststelle schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
1. für die Inanspruchnahme der Dienststellen der Staatsforstverwaltung im Rahmen der staatlichen forstwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
 2. für Standortsaufnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) in überwiegend öffentlichem Interesse (z. B. aus landeskulturellen Gründen oder im Rahmen eines Modellvorhabens),
 3. für stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in überwiegend öffentlichem Interesse.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen nicht von einem Dritten einziehen können.

§ 7

Ermäßigungen, Zuschläge

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a können bis um 50 v. H. ermäßigt werden, wenn die Aufarbeitungskosten voraussichtlich den Erlös aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes übersteigen werden.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können ermäßigt werden

- a) bis um 40 v. H., wenn der Schuldner oder eine von ihm gestellte Hilfskraft mitwirkt,
- b) bis um 70 v. H., wenn die Leistung aus Anlaß von Kalamitätsfällen erbracht wird,
- c) bis um 30 v. H., wenn besonders einfache Verhältnisse vorliegen.

(3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt nicht mehr als 80 v. H. betragen. Ermäßigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. c können nicht nebeneinander gewährt werden.

(4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können bis um 30 v. H. erhöht werden, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.

(5) Die Gebühren können bis um 20 v. H. erhöht werden, wenn die Leistung auf Antrag vordringlich erbracht wird.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung vom 6. Dezember 1972 (GVBl S. 490) außer Kraft.

München, den 29. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Bocklet**

Vom 30. November 1976

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl S. 812), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	52,—	34,—	18,—
b) in der übrigen Kurzeit	34,—	22,—	11,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 30. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Brückenau**

Vom 30. November 1976

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl S. 812), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit			
aa) Kurzone I	64,—	42,—	21,—
bb) Kurzone II	40,—	26,—	13,—
b) in der übrigen Kurzeit			
aa) Kurzone I	48,—	33,—	17,—
bb) Kurzone II	26,—	17,—	10,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 30. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Kissingen**

Vom 30. November 1976

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1975 (GVBl S. 410), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

Für die		
1. Person	2. Person	3. Person
DM	DM	DM
93,—	66,—	40,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 30. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Reichenhall**

Vom 30. November 1976

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 79, ber. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl S. 813), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

Für die			
1. Person	2. Person	3. Person	
DM	DM	DM	
a) in der Kurzone I	90,—	68,—	44,—
b) in der Kurzone II	49,—	40,—	32,—“.

b) in Absatz 2 Buchst. c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „31. März 1976“ eingefügt „und für die Zeit vom 1. November 1976 bis 31. Dezember 1976“,

c) dem Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) In der Kurzone I beträgt die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. März 1977 und für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Dezember 1977

für die		
1. Person	2. Person	3. Person
DM	DM	DM
78,—	58,—	36,—“.

2. In § 8 wird die Zahl „1,30“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Übersiedelt eine kurtaxpflichtige Person aus der Kurzone II in die Kurzone I, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Kurtaxsätzen nachzuzahlen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 1977 in Kraft. § 1 Nr. 1 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. November 1976 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 30. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Steben**

Vom 30. November 1976

Auf Grund des Art. 25 a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1975 (GVBl S. 410), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

Für die			
1. Person	2. Person	3. Person	
DM	DM	DM	
a) in der Hauptkurzeit	68,—	46,—	23,—
b) in der übrigen Kurzeit	55,—	37,—	19,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 30. November 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen der Gemeinden,
der Landkreise und der Bezirke
— Kommunalhaushaltsverordnung
(KommHV) —**

Vom 3. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Haushaltsplan**

- § 1 Inhalt des Haushaltsplans
- § 2 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen
- § 3 Vorbericht
- § 4 Gesamtplan
- § 5 Einzelpläne
- § 6 Stellenplan, Stellenübersicht

Abschnitt 2

Grundsätze für die Veranschlagung

- § 7 Allgemeine Grundsätze
- § 8 Sammelnachweise
- § 9 Verpflichtungsermächtigungen
- § 10 Investitionen
- § 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve
- § 12 Kalkulatorische Kosten
- § 13 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel
- § 14 Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben
- § 15 Erläuterungen

Abschnitt 3

Deckungsgrundsätze

- § 16 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 17 Zweckbindung von Einnahmen
- § 18 Deckungsfähigkeit
- § 19 Übertragbarkeit

Abschnitt 4

Rücklagen

- § 20 Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen
- § 21 Anlegung von Rücklagen

Abschnitt 5

Ausgleich des Haushalts

- § 22 Haushaltsausgleich
- § 23 Deckung von Fehlbeträgen

Abschnitt 6

Finanzplanung

- § 24 Finanzplanung und Investitionsprogramm

Abschnitt 7

**Besondere Vorschriften für die
Haushaltswirtschaft**

- § 25 Einziehung der Einnahmen
- § 26 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben
- § 27 Ausgaben des Vermögenshaushalts
- § 28 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 29 Berichtspflicht
- § 30 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 31 Vergabe von Aufträgen
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlaß
- § 33 Kleinbeträge
- § 34 Nachtragshaushaltsplan
- § 35 Haushaltssatzung für zwei Jahre
- § 36 Abweichendes Wirtschaftsjahr

Abschnitt 8

Kassenanordnungen

- § 37 Kassenanordnungen
- § 38 Zahlungsanordnung
- § 39 Allgemeine Zahlungsanordnung
- § 40 Sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen
- § 41 Automatisiertes Verfahren

Abschnitt 9

Aufgaben und Organisation der Kasse

- § 42 Aufgaben der Kasse
- § 43 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse
- § 44 Zahlstellen
- § 45 Handvorschüsse
- § 46 Weitere Kassengeschäfte

Abschnitt 10

Zahlungsverkehr

- § 47 Allgemeines
- § 48 Schecks, Postschecks und Wechsel
- § 49 Erfordernis der Kassenanordnung
- § 50 Ausnahmen vom Erfordernis der Kassenanordnung
- § 51 Einzahlungsquittung
- § 52 Verfahren bei Stundung und zwangsweiser Einziehung
- § 53 Auszahlungen
- § 54 Dauerauftrags- und Lastschriftinzugsverfahren
- § 55 Auszahlungsnachweise
- § 56 Besorgung des Zahlungsverkehrs durch Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung

Abschnitt 11

**Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände
und anderer Gegenstände**

- § 57 Verwaltung der Kassenmittel
- § 58 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
- § 59 Verwahrung von Wertgegenständen
- § 60 Verwahrung von anderen Gegenständen

Abschnitt 12

Buchführung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 61 Grundsätze für die Buchführung
- § 62 Form und Sicherung der Bücher
- § 63 Besorgung der Buchführung durch Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung

Zweiter Unterabschnitt

Bücher für Einzahlungen und Auszahlungen

- § 64 Zeitliche und sachliche Buchung
- § 65 Zeitbuch
- § 66 Buchungstafel
- § 67 Sachbuch
- § 68 Buchungen im Sachbuch
- § 69 Weitere Bücher
- § 70 Absetzungen von Einzahlungen und Auszahlungen
- § 71 Belege

Dritter Unterabschnitt

Tagesabschluß, Zwischenabschlüsse und Jahresabschluß

- § 72 Tagesabschluß
- § 73 Zwischenabschlüsse der Zeit- und Sachbücher
- § 74 Jahresabschluß

Abschnitt 13

Nachweise über das Vermögen

- § 75 Bestandsverzeichnisse
- § 76 Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen

Abschnitt 14

Jahresrechnung

- § 77 Bestandteile der Jahresrechnung
- § 78 Kassenmäßiger Abschluß
- § 79 Haushaltsrechnung
- § 80 Rechnungsabgrenzung
- § 81 Anlagen zur Jahresrechnung
- § 82 Aufbewahrung der Jahresrechnung, der Bücher und Belege

Abschnitt 15

Sonderkassen

- § 83 Allgemeines
- § 84 Sonderregelung bei kaufmännischer Buchführung
- § 85 Sonderregelung für wirtschaftliche Unternehmen

Abschnitt 16

**Begriffsbestimmungen, Übergangs- und
Schlußvorschriften**

- § 86 Schriftform
- § 87 Begriffsbestimmungen
- § 88 Erstmalige Erfassung des vorhandenen Anlagevermögens
- § 89 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Haushaltsplan

§ 1

Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfaßt auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
3. Entnahmen aus Rücklagen,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen, auf der Ausgabeseite
6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfaßt die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamtplan,
2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
3. den Sammelnachweisen,
4. dem Stellenplan für die Beamten und Angestellten.

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Stellenübersicht für die Arbeiter,
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit einer über 50 v. H. liegenden eigenen Beteiligung; an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurzgefaßte Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten,
6. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen.

§ 3

Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere soll dargestellt werden

1. wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden,
2. wie sich die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf nach dem Finanzplan stehen,
3. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben,
4. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan abweicht,
5. wie sich die Kassenlage im Vorjahr entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind,
6. wie sich die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahren entwickelt hat und im Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln wird.

§ 4

Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne, getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht),
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu Nummern 2 bis 4 können auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

§ 5

Einzelpläne

(1) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern. Für jeden Einzelplan, Abschnitt oder Unterabschnitt ist ein Teilabschluß zu bilden.

(2) Innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.

(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach dem vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassenen Gliederungs- und Gruppierungsplan.

(4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahme- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der gesamte Ausgabebedarf (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel.

§ 6

Stellenplan, Stellenübersicht

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Art und Besoldungs- und Vergütungsgruppen auszuweisen. Stellen von Beamten und Angestellten in Eigenbetrieben sind gesondert aufzuführen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Im Stellenplan sind Stellen als künftig wegfal- lend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Stellen sind als künftig umzuwandeln zu be- zeichnen (ku), soweit sie in den folgenden Haushalts- jahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden können.

(4) Die Stellen für Beamte dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beamten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungsgruppen be- setzt werden. Stellen der Eingangsgruppe einer Lauf- bahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die nach der Laufbahn- verordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vor- gesehene Tätigkeit ausüben.

(5) Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, dür- fen freie Beamtenstellen vorübergehend mit nichtbe- amteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrige- ren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

(6) In einer Übersicht ist die Zahl der im Haushalts- jahr nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter nach Lohngruppen auszuweisen. Für die in Eigenbe- trieben beschäftigten Arbeiter sind die Angaben ge- sondert zu machen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Grundsätze für die Veranschlagung

§ 7

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussicht- lich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Hö- he und getrennt voneinander zu veranschlagen, so- weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entste- hungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend be- stimmt sein. Im Verwaltungshaushalt dürfen gering- fügen Beträge für verschiedene Zwecke als ver- mischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zu- sammengefaßt, Verfügungsmittel und Deckungsre- serve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen getrennt zu veranschlagen.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 8

Sammelnachweise

Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachwei- sen veranschlagt werden; sie sind zusammengefaßt oder einzeln in die Abschnitte und Unterabschnitte

zu übernehmen. Die Aufteilung nach wirklichkeits- nahen Maßstäben ist zulässig. § 14 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 9

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussicht- lich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

§ 10

Investitionen

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausga- ben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Ver- gleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung er- mittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenbe- rechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Ko- stenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan in ein- zelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Fol- gekosten) beizufügen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die in Absatz 3 gefor- derten Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil er- wachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die in Ab- satz 3 geforderten Unterlagen sind spätestens vor Be- ginn der Maßnahme oder vor dem Eingehen der Ver- pflichtungen dem Gemeinderat (Kreistag, Bezirks- tag) zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Ausnahmen von Absatz 3 sind ferner bei Maß- nahmen von geringer finanzieller Bedeutung oder bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwen- digkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 11

Verfügungsmittel, Deckungsreserve

Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel,

2. Mittel als Deckungsreserve

veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht über- schritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

§ 12

Kalkulatorische Kosten

(1) Für Einrichtungen, die in der Regel und über- wiegend aus Entgelten finanziert werden (kosten- rechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch

1. angemessene Abschreibungen,

2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich als Ein- nahmen zu veranschlagen.

(2) Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

§ 13

Durchlaufende Gelder, fremde Mittel
Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die auf Grund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen sind, einschließlich der zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, vereinbart oder ausgibt.

§ 14

Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die zurückzahlen sind, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen; diese Bestimmung gilt bei Rückzahlung geleisteter Ausgaben der vorgenannten Art sinngemäß.

(3) Die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Abschnitten und Unterabschnitten soll nur in solchen Fällen veranschlagt werden, in denen es für Kostenrechnungen erforderlich ist.

(4) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Der Versorgungsaufwand ist grundsätzlich auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen.

§ 15

Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die größeren Einnahme- und Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ausgabenansätze zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z. B. Sperrvermerke, Zweckbindung von Einnahmen.

(2) Die übrigen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

(3) Die Erläuterungen können auch in einem Beiheft zum Haushaltsplan zusammengestellt werden. Im Haushaltsplan ist sodann bei den einzelnen Haushaltsstellen auf das Beiheft zu verweisen.

Abschnitt 3

Deckungsgrundsätze

§ 16

Grundsatz und Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

§ 17

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, dürfen zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, daß Mehreinnahmen bei Entgelten für bestimmte Leistungen als Mehrausgaben zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden können.

(3) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

§ 18

Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Personalausgaben, auch wenn sie nicht in einem Sammelnachweis veranschlagt sind.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt können ferner gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Verfügungsmittel und vermischte Ausgaben dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(3) Im Vermögenshaushalt können jeweils nur die Ausgaben eines Abschnitts oder, soweit Unterabschnitte verbindlich vorgeschrieben sind, eines Unterabschnitts für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden, soweit die Mittel bei den deckungspflichtigen Ansätzen erspart und solange sie verfügbar sind.

§ 19

Übertragbarkeit

(1) Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(2) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Abschnitt 4**Rücklagen****§ 20****Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen**

(1) Rücklagen sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muß ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens eins vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

(3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Im übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

(4) Sonderrücklagen dürfen weder für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke noch zum Haushaltsausgleich, noch für die Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden. Sonderrücklagen für Ortschaftsvermögen und für nichtrechtsfähige, kommunal verwaltete Stiftungen sind möglich.

§ 21**Anlegung von Rücklagen**

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Abschnitt 5**Ausgleich des Haushalts****§ 22****Haushaltsausgleich**

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muß mindestens so hoch sein, daß damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 9 genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnützung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabwendbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden; dabei dürfen die in § 20 Abs. 3 genannten Zwecke nicht gefährdet werden.

§ 23**Deckung von Fehlbeträgen**

Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach Art. 68 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 60 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Art. 58 Abs. 4 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

Abschnitt 6**Finanzplanung****§ 24****Finanzplanung und Investitionsprogramm**

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Satz 1 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Aufgabenbereichen vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können nach Abschnitten zusammengefaßt werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplanes sollen die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrates bekanntgegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Abschnitt 7

Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 25

Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen.

§ 26

Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Die Ausgabemittel sind so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(2) Die Inanspruchnahme der Ausgabemittel einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Ausgabemittel müssen ständig zu erkennen sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 27

Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) Die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 5 müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

§ 28

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.

§ 29

Berichtspflicht

Dem Gemeinderat (Kreistag, Bezirkstag) ist unverzüglich zu berichten, wenn

1. eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 verfügt worden ist oder
2. sich abzeichnet, daß der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder
3. erkennbar wird, daß sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§ 30

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuß nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

§ 31

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekanntgibt.

§ 32

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Die zuständige Dienststelle soll, wenn die Vollstreckung eingeleitet ist (§ 52), eine Stundung nur im Benehmen mit der Kasse erteilen. Im übrigen hat sie Stundungen der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kasse darf unbeschadet des § 42 Abs. 2 Stundungen nicht gewähren.

(3) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(4) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(5) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 33

Kleinbeträge

Für die Behandlung von Ansprüchen in geringer Höhe (Kleinbeträge) gelten die staatlichen Regelungen entsprechend, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 34

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen, so sind diese Ausgaben abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe veranschlagt werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist zu ergänzen.

§ 35

Haushaltssatzung für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplanes abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Gemeinderat (Kreistag, Bezirkstag) vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplanes nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigelegt werden.

§ 36

Abweichendes Wirtschaftsjahr

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, und für öffentliche Einrichtungen, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist für die Wirtschaftsführung im Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für diesen gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß; er ist vom Gemeinderat (Kreistag, Bezirkstag) zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans überschaubaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan anzuschließen.

(3) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann von der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach Absatz 2 abgesehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebe sind im Falle des Absatzes 1 im Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(4) Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung können die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Abschnitt 8 Kassenanordnungen

§ 37

Kassenanordnungen

(1) Schriftliche Anordnungen (Kassenanordnungen) sind zu erteilen, wenn

1. Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und die damit verbundenen Buchungen vorzunehmen sind (Zahlungsanordnung: Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
2. Buchungen vorzunehmen sind, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung),
3. Gegenstände zur Verwahrung anzunehmen oder verwahrte Gegenstände auszuliefern und die damit verbundenen Buchungen vorzunehmen sind (Einführungs- oder Auslieferungsanordnung).

(2) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis), wird durch Dienstanweisung

geregelt; der Umfang der Befugnis ist dabei mitzubestimmen. Die Namen und Unterschriften der Bediensteten, der Umfang der Anordnungsbefugnis sowie deren Wegfall sind außerdem der Kasse schriftlich mitzuteilen. Wer nach §§ 40 und 41 die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Auszahlungsanordnung erteilen.

(3) Bedienstete der Kasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, ausgenommen bei den im § 42 Abs. 2 genannten Aufgaben.

§ 38

Zahlungsanordnung

(1) Die Zahlungsanordnung muß enthalten

1. die Bezeichnung der Kasse, gegebenenfalls auch der Zahlstelle, die die Einzahlung annehmen oder die Auszahlung leisten soll,
2. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag in Ziffern und bei DM-Beträgen von 1000 DM und mehr auch in Buchstaben,
3. den Grund der Zahlung,
4. den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten,
5. den Fälligkeitstag,
6. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
7. die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2,
8. das Datum der Anordnung,
9. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

Ist die Feststellung nach Satz 1 Nr. 7 nicht mit der Zahlungsanordnung verbunden, ist in der Zahlungsanordnung zu bestätigen, daß sie vorliegt.

(2) Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

(3) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das ist in der Auszahlungsanordnung zu bestätigen.

§ 39

Allgemeine Zahlungsanordnung

(1) Eine allgemeine Zahlungsanordnung kann sich auf die Angaben nach § 38 Abs. 1 Nrn. 3, 6, 8 und 9 beschränken. Sie ist zulässig für

1. Einzahlungen, die dem Grunde nach häufig anfallen, auch wenn der Zahlungspflichtige oder der Betrag vorher nicht feststehen,
2. regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen, für die der Zahlungsgrund und die Empfangsberechtigten, nicht aber der Betrag für die einzelnen Fälligkeitstermine feststehen,
3. geringfügige Auszahlungen, für die sofortige Barzahlung üblich ist,
4. Auszahlungen für Gebühren, Zinsen und ähnliche Kosten, die regelmäßig wiederkehrend bei der Erledigung der Aufgaben der Kasse anfallen.

(2) Durch Dienstanweisung kann für Einzahlungen und Auszahlungen, die nach Rechtsvorschriften oder allgemeinen Tarifen erhoben werden, eine allgemeine Zahlungsanordnung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die Kasse rechtzeitig vor den Fälligkeitstagen die Unterlagen über die anzunehmenden oder auszahlenden Beträge erhält.

§ 40

Sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen

(1) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung).

(2) Bedarf es einer Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung im Sinne des § 38, ist die sachliche und rechnerische Feststellung vor Erteilung der Anordnung zu treffen. Sonst ist die Feststellung nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung wird durch Dienstanweisung geregelt. Bediensteten der Kasse darf die Befugnis, abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 2 und 3, nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann; § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41

Automatisiertes Verfahren

(1) Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt, muß sichergestellt sein, daß

1. gültige Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert, geprüft und von der durch Dienstanweisung bestimmten Stelle freigegeben sein,
2. die Daten vollständig und richtig erfaßt, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. die gespeicherten Daten nicht verlorengehen und nicht unbefugt verändert werden können,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
6. die Tätigkeitsbereiche, Organisation, Programmierung, Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Das Nähere über die Sicherung des Verfahrens wird durch Dienstanweisung geregelt. Dabei kann auf die Wiederholung des Betrages in Buchstaben in Zahlungsanordnungen allgemein verzichtet werden, wenn die ziffernmäßige Angabe des Betrages gegen Fälschung und Änderung ausreichend gesichert ist.

(2) Je nach Art des automatisierten Verfahrens ist die Feststellung nach § 40 Abs. 1 jeweils von der für die Ermittlung, Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten verantwortlichen Stelle für ihren Tätigkeitsbereich entsprechend zu bescheinigen. Diese Bescheinigung kann auch eine Vielzahl von Fällen umfassen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 9

Aufgaben und Organisation der Kasse

§ 42

Aufgaben der Kasse

- (1) Zu den Kassengeschäften gehören
1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
 2. die Verwaltung der Kassenmittel,
 3. die Verwahrung von Wertgegenständen,

4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

(2) Der Kasse obliegen außerdem die Mahnung, die Einleitung der Vollstreckung und die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlaß von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge), soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

(3) Der Kasse können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit Vorschriften dieser Verordnung nicht entgegenstehen und die Erledigung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Mit der Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und dem Erlaß von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen dürfen nur Bedienstete der Kasse beauftragt werden, die nicht selbst Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten.

§ 43

Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse

(1) Die Kasse ist so einzurichten, daß

1. sie ihre Aufgaben ordnungsmäßig und wirtschaftlich erledigen kann,
2. für die Sicherheit der Bediensteten gegen Überfälle angemessen gesorgt ist,
3. Buchungsmaschinen und andere technische Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können und
4. die Zahlungsmittel, die zu verwahrenden Wertgegenstände, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.

(2) Zahlungsverkehr und Buchführung sollen nicht von denselben Bediensteten wahrgenommen werden.

(3) Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen, Schecks und Postschecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen.

(4) Sendungen, die an die Kasse gerichtet sind, sind ihr ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen, die bei einer anderen Dienststelle eingehen, sind unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten.

§ 44

Zahlstellen

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Kasse eingerichtet werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 42 Abs. 2 und 3 übertragen werden. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 45

Handvorschüsse

Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Bediensteten Handvorschüsse gewährt werden. Wenn kein kürzerer Zeitraum bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse monatlich abzurechnen. Die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsmäßige Verwaltung der Handvorschüsse werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 46

Weitere Kassengeschäfte

(1) Die Kasse soll die Aufgaben der Sonderkassen miterledigen. Sie darf Aufgaben nach § 42 Abs. 1 und 2 für andere (fremde Kassengeschäfte) nur erledigen, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt oder durch Dienstanweisung angeordnet ist. Eine solche Anordnung ist nur zulässig, wenn

sie im Interesse der Gebietskörperschaft liegt und gewährleistet ist, daß die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Kasse mitgeprüft werden können.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Erledigung fremder Kassengeschäfte entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 10 Zahlungsverkehr

§ 47

Allgemeines

(1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.

(2) Zahlungsmittel dürfen nur in den Räumen der Kasse und nur von den damit beauftragten Bediensteten angenommen oder ausgehändigt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind. Sie können mit einem Wechselgeldvorschuß ausgestattet werden.

(3) Die Kasse darf einem Bediensteten der Gebietskörperschaft keine Zahlungsmittel zur Weitergabe an andere aushändigen, es sei denn, daß die Weitergabe der Zahlungsmittel zum Dienstauftrag des Bediensteten gehört oder er die Zahlungsmittel als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter in Empfang nehmen kann.

§ 48

Schecks, Postschecks und Wechsel

(1) Für die Entgegennahme von Schecks, Postschecks und Wechseln und für die Führung eines Schecküberwachungsbuches und eines Wechselüberwachungsbuches gelten die Bestimmungen der **Anlage**.

(2) Wechsel dürfen nur als Sicherheit entgegengenommen werden. Auszahlungen dürfen nicht durch Wechsel geleistet werden.

§ 49

Erfordernis der Kassenanordnung

(1) Die Kasse darf, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) die in § 37 Abs. 1 genannten Kassengeschäfte erledigen.

(2) Sie darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlaß geben, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält.

§ 50

Ausnahmen vom Erfordernis der Kassenanordnung

(1) Ist für die Kasse zu erkennen, daß sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Ohne Annahmeanordnung dürfen angenommen und gebucht werden

1. Kassenmittel, die die Kasse von einer anderen Stelle für Auszahlungen für Rechnung dieser Stelle erhält,
2. Einzahlungen, die irrtümlich bei der Kasse eingezahlt und nach Absatz 3 Nr. 2 zurückgezahlt oder weitergeleitet werden,
3. Einzahlungen, die die Kasse nach § 42 Abs. 2 selbst festsetzt.

(3) Ohne Auszahlungsanordnung dürfen ausgezahlt und gebucht werden

1. die an eine andere Stelle abzuführenden Mittel, die für deren Rechnung angenommen wurden,
2. irrtümlich eingezahlte Beträge, die an den Einzahler zurückgezahlt oder an den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.

§ 51

Einzahlungsquittung

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen oder geldwerte Drucksachen darstellt, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Über sonstige Einzahlungen hat die Kasse nur auf Verlangen Quittungen zu erteilen; dabei ist der Zahlungsweg anzugeben.

(2) Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder Postschecks bewirkt, ist das in der Quittung anzugeben. In diesem Fall hat die Quittung den Vermerk „Eingang vorbehalten“ zu enthalten.

(3) Die Form der Quittung und die Befugnis zu ihrer Erteilung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Regelung muß den Anforderungen an einen sicheren Zahlungsverkehr genügen. Die Namen und Unterschriftsproben der zur Unterzeichnung ermächtigten Bediensteten sind durch Aushang bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Fällen vereinfachte Quittungen erteilt werden.

§ 52

Verfahren bei zwangsweiser Einziehung

Gehen Einnahmen nicht rechtzeitig ein und sind sie erfolglos angemahnt, so hat die Kasse unverzüglich die Vollstreckung einzuleiten oder zu veranlassen. Sie kann hiervon zunächst absehen, wenn zu erkennen ist, daß

1. die Vollziehung des der Annahmeanordnung zugrunde liegenden Bescheids ausgesetzt wird,
2. eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlaß in Betracht kommt.

In diesen Fällen hat sie unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeizuführen.

§ 53

Auszahlungen

(1) Die Kasse hat die Auszahlungen zu den Fälligkeitstagen zu leisten. Sie soll Forderungen des Empfangsberechtigten gegen eigene Forderungen aufrechnen.

(2) Auszahlungen für Rechnung einer anderen Stelle sollen nur insoweit geleistet werden, als Kassenmittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.

§ 54

Dauerauftrags- und Lastschrifteinzugsverfahren

Die Kasse kann angewiesen werden, ein Kreditinstitut zu beauftragen oder einen Empfangsberechtigten zu ermächtigen, Forderungen bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen (Dauerauftragsverfahren) oder abbuchen zu lassen (Lastschrifteinzugsverfahren). Eine solche Anweisung darf der Kasse nur erteilt werden, wenn

1. zu erwarten ist, daß der Empfangsberechtigte ordnungsmäßig mit der Kasse abrechnet,
2. die Forderungen des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und

3. gewährleistet ist, daß das Kreditinstitut den im Lastschriftinzugsverfahren abgebuchten Betrag auf dem Konto der Kasse wieder gutschreibt, wenn die Kasse in angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.

Von der Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn der Empfangsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 55

Auszahlungsnachweise

(1) Die Kasse darf nur gegen Quittung bar auszahlen. Der Kassenverwalter kann einen anderen Nachweis zulassen, wenn dem Empfänger die Ausstellung einer Quittung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen ist die Auszahlung durch einen bei der Auszahlung anwesenden Zeugen zu bescheinigen.

(2) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Auszahlungsanordnung durch die Kasse zu bescheinigen, an welchem Tag und auf welchem Weg die Zahlung geleistet worden ist. Falls eine Auszahlungsanordnung nicht vorgeschrieben oder nach § 39 allgemein erteilt ist, ist dies auf der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 oder auf einem besonderen Blatt zu bescheinigen. Statt dieser Bescheinigung der Kasse kann auch eine Bescheinigung des Kreditinstituts über die Zahlung mit dem Beleg verbunden werden.

§ 56

Besorgung des Zahlungsverkehrs durch Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung

(1) Wird der Zahlungsverkehr ganz oder zum Teil durch eine Stelle außerhalb der eigenen Verwaltung besorgt, muß insbesondere gewährleistet sein, daß

1. Zahlungsanordnungen vor Übersendung an die erledigende Stelle registriert werden, wenn nicht die Beträge vorher zum Soll gestellt wurden,
2. die Zahlungsanordnungen an die beauftragte Stelle nicht unbefugt geändert werden können,
3. die beauftragte Stelle
 - a) mindestens monatlich mit der Kasse abrechnet, wenn nicht eine unmittelbare Abrechnung mit einer anderen Stelle angeordnet ist,
 - b) die Auszahlungsnachweise für die einzelnen Auszahlungen der Kasse als Belege überläßt oder ihr schriftlich bestätigt, daß die Zahlungen auftragsgemäß geleistet worden sind; im letzteren Fall müssen die Auszahlungsnachweise von der beauftragten Stelle nach § 71 Abs. 2 und § 82 geordnet und aufbewahrt und für Prüfungen bereitgestellt werden,
 - c) Angelegenheiten, die ihr durch die Erledigung der Kassengeschäfte zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt,
 - d) im Falle eines Verschuldens für Schäden eintritt,
 - e) die für die Kasse zuständigen Prüfungsorgane sich von der ordnungsmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle vergewissern können.

(2) Die beauftragte Stelle muß ihre Nachweise über die Ein- und Auszahlungen wie Vorbücher zum Zeitbuch führen. Die Kasse hat die von der beauftragten Stelle angenommenen Einzahlungen oder geleisteten Auszahlungen zusammengefaßt in ihre Zeitbücher zu übernehmen und am Tag zu buchen, an dem die beauftragte Stelle mit der Kasse abrechnet.

Abschnitt 11

Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände

§ 57

Verwaltung der Kassenmittel

(1) Die Kasse hat darauf zu achten, daß die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, daß sie bei Bedarf verfügbar sind. Die Bewirtschaftung des Kassenbestands wird durch Dienstanweisung geregelt.

(2) Die anordnenden Stellen haben die Kasse unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen zu rechnen ist.

(3) Der Kassenbestand wird erforderlichenfalls aus Mitteln der allgemeinen Rücklage oder durch Kassenkredite verstärkt. Sobald eine Verstärkung des Kassenbestandes erforderlich wird, hat der Kassenverwalter dem hierfür zuständigen Vorgesetzten so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß er für eine fristgemäße Bereitstellung der Mittel sorgen kann. Der Kassenverwalter hat darauf hinzuwirken, daß die Verstärkung des Kassenbestandes bald abgewickelt werden kann.

§ 58

Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel und Vordrucke für Schecks, Postschecks und Überweisungsaufträge sind sicher aufzubewahren. Durch Dienstanweisung wird bestimmt, welche Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung sowie für die Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffen sind.

(2) Die Kasse darf Zahlungsmittel, die nicht zum Kassenbestand gehören und Gegenstände, die ihr nicht zur Verwahrung zugewiesen sind, nicht im Kassenbehälter aufbewahren.

§ 59

Verwahrung von Wertgegenständen

(1) Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen, sind von der Kasse zu verwahren. Das gleiche gilt für Kostenmarken, andere Wertzeichen mit Ausnahme von Postwertzeichen und für geldwerte Drucksachen, die nach § 51 Abs. 1 Satz 1 ohne Quittung abgegeben werden. Wertpapiere sollen einem Kreditinstitut gegen Depotschein zur Verwahrung und Verwaltung übergeben werden.

(2) Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände ist Buch zu führen. Die Annahme und Auslieferung sind zu quittieren. § 47 Abs. 2 und 3, § 58 Abs. 1, §§ 61 und 62 gelten entsprechend.

(3) Verwahrt die Kasse Wertpapiere, hat sie die Auslosung und Kündigung sowie die Zinstermine zu überwachen und die sonstigen Aufgaben des Verwahrers nach dem Depotgesetz wahrzunehmen.

(4) Durch Dienstanweisung kann eine andere Dienststelle mit der Verwahrung und Buchführung beauftragt werden.

§ 60

Verwahrung von anderen Gegenständen

Andere Gegenstände, die der Gebietskörperschaft gehören oder von ihr zu verwahren sind, können in geeigneten Fällen der Kasse zur Verwahrung zugewiesen werden. § 42 Abs. 3 und § 59 Abs. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 12**Buchführung****Erster Unterabschnitt****Allgemeines****§ 61**

Grundsätze für die Buchführung

(1) Die Buchführung muß ordnungsmäßig, sicher und wirtschaftlich sein.

(2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

§ 62

Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Bücher können in Form von magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern (Speicherbuchführung) oder in visuell lesbarer Form (gebunden, geheftet, in Loseblatt- oder Karteiform) geführt werden. Durch Dienstanweisung wird bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Bei der Speicherbuchführung muß sichergestellt sein, daß

1. gültige Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert, geprüft und von der Dienstanweisung bestimmten Stelle freigegeben sein,
2. die Daten vollständig und richtig erfaßt, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. die gespeicherten Daten nicht verlorengehen und nicht unbefugt verändert werden können,
5. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 82 Abs. 3 bleibt unberührt,
6. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsmäßigen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Bücher verfügbar bleiben,
7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
8. die Tätigkeitsbereiche Organisation, Programmierung, Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen. Sie dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Werden die visuell lesbaren Buchungen in einem automatisierten Verfahren vorgenommen, gilt Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, 6 und 8 entsprechend.

(4) Durch Dienstanweisung wird das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens geregelt. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 63

Besorgung der Buchführung durch Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung

Wird die Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen ganz oder zum Teil von Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung besorgt, muß insbesondere gewährleistet sein, daß

1. die Belege vor der Übersendung an die beauftragte Stelle registriert werden,
2. die für die Kasse zuständigen Prüfungsorgane sich von der ordnungsmäßigen Erledigung der Buchungen vergewissern können,
3. der Kasse rechtzeitig die Tagesabschlüsse (§ 72), Zwischenabschlüsse (§ 73) und der Jahresabschluß (§ 74) übermittelt werden.

Im übrigen gilt § 56 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. c bis e entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt**Bücher für Einzahlungen und Auszahlungen****§ 64**

Zeitliche und sachliche Buchung

Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen.

§ 65

Zeitbuch

(1) Im Zeitbuch sind die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander einzeln oder nach den Absätzen 2 und 3 in Summen zusammengefaßt zu buchen. Die Buchung umfaßt mindestens

1. die laufende Nummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt,
4. den Betrag.

Gebuchte Beträge dürfen nach dem Tagesabschluß nicht mehr geändert werden. Bei Speicherbuchführung ist das Zeitbuch für jeden Buchungstag auszudrucken.

(2) Zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, aus denen die Ergebnisse mindestens monatlich in das Zeitbuch übernommen werden. Für die Vorbücher gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Im Zeitbuch können mehrere Beträge auf Grund von Zusammenstellungen von Belegen zusammengefaßt gebucht werden. Die Zusammenstellungen sind als Belege zur Zeitbuchung aufzubewahren.

§ 66

Buchungstag

(1) Einzahlungen sind zeitlich zu buchen bei

1. unbaren Zahlungen am Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält oder ein übersandter Scheck oder Postscheck bei ihr eingeht,
2. Barzahlungen am Tag des Eingangs der Zahlungsmittel,
3. Aufrechnungen am Tag, an dem die Aufrechnungserklärung der Kasse bekannt wird,
4. den von Gelderhebern erhobenen Einzahlungen am Tag, an dem der Gelderheber mit der Kasse abrechnet.

(2) Auszahlungen sind zeitlich zu buchen bei

1. unbaren Zahlungen am Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut oder der Übersendung eines Schecks oder Postschecks oder bei Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren am Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält,
2. Barzahlungen am Tag der Übergabe oder Übersendung von Bargeld oder der Übergabe von Schecks oder Postschecks,
3. Aufrechnungen am Tag, an dem die Einzahlungsbuchung vorgenommen wird.

(3) Verrechnungen zwischen verschiedenen Buchungstellen sind am gleichen Tag zu buchen.

(4) Wird im automatisierten Verfahren gebucht, können die Buchungen auch nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tagen vorgenommen werden. Sie sind unverzüglich und stets unter dem Datum vorzunehmen, das sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt.

§ 67

Sachbuch

(1) Das Sachbuch ist so einzurichten, daß aus ihm der kassenmäßige Abschluß und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können. Es ist zu gliedern in

1. das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und das Sachbuch für den Vermögenshaushalt,
2. das Sachbuch für Vorschüsse (Vorschufbuch) und das Sachbuch für Verwahrgelder und andere haushaltsfremde Vorgänge (Verwahrbuch); das Vorschufbuch und das Verwahrbuch können zusammengefaßt werden.

(2) Im Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sind die Einzahlungen und die Auszahlungen nach der Ordnung des Haushaltsplans zu buchen. Die Ordnung für die Buchung in den anderen Sachbuchteilen wird durch Dienstanweisung bestimmt, soweit das Staatsministerium des Innern keine verbindlichen Muster bekanntgegeben hat.

(3) Die sachliche Buchung umfaßt mindestens

1. den zur Sollstellung angeordneten Betrag,
2. die Einzahlung oder Auszahlung,
3. den Buchungstag der Einzahlung oder Auszahlung,
4. einen Hinweis, der die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellt.

(4) Zum Sachbuch können Vorbücher geführt werden, deren Ergebnisse mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen sind. Für den Inhalt der Vorbücher gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 68

Buchungen im Sachbuch

Die Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Grund der Kassenanordnung oder der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2 zum Soll zu stellen. Bei Auszahlungen kann die Sollstellung bis zur Zeitbuchung aufgeschoben werden. Die Ist-Buchung im Sachbuch soll mit der Zeitbuchung vorgenommen werden.

§ 69

Weitere Bücher

(1) Zum Nachweis des Bestands und der Veränderungen auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten der Kasse ist für jedes Konto ein Kontogegenbuch zu führen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch das Zeitbuch oder auf andere Weise der Bestand und die Veränderungen der Konten überwacht werden können.

(2) Zum Nachweis der Tagesabschlüsse ist ein Tagesabschlußbuch zu führen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bücher können für mehrere Jahre geführt werden. Bei Speicherbuchführung sind sie für jeden Buchungstag auszudrucken.

(4) Durch Dienstanweisung wird bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.

§ 70

Absetzungen von Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Die Rückzahlung zuviel eingegangener Beträge ist von den Einzahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist oder wenn noch ein entsprechender Haushaltseinnahmerest besteht. In den anderen Fällen sind Rückzahlungen als Auszahlungen zu behandeln.

(2) Die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge ist von den Auszahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist oder wenn noch ein entsprechender Haushaltsausgabenerest besteht. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Einzahlung zu behandeln.

(3) Für Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen ist § 14 Abs. 2 auch bei der Buchung anzuwenden.

(4) Zweckgebundene Einnahmen, die nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, können in den Büchern für das Haushaltsjahr abgesetzt und in das folgende Jahr übertragen werden.

§ 71

Belege

(1) Die Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. In den Fällen der §§ 39, 50 Abs. 2 Nr. 3 und § 54 tritt an die Stelle der Zahlungsanordnung nach § 38 die Bestätigung, daß die sachliche und rechnerische Feststellung vorliegt (§ 40 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise sind nach der sachlichen Buchung zu ordnen.

Dritter Unterabschnitt

Tagesabschluß, Zwischenabschlüsse und Jahresabschluß

§ 72

Tagesabschluß

(1) Die Kasse hat

1. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, am Schluß der Kassenstunden den Kassenistbestand,
2. für jeden Buchungstag (§ 66) unmittelbar nach Abschluß der Zeitbuchung den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlußbuch zu übernehmen. Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Bediensteten und vom Kassenverwalter zu unterschreiben.

(2) Bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr kann durch Dienstanweisung zugelassen werden, daß wöchentlich nur ein Abschluß vorgenommen wird.

(3) Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassenistbestands und des Kassensollbestands ergeben, sind unverzüglich aufzuklären. Der

Kassenverwalter hat seinem Vorgesetzten in erheblichen Fällen von dem Fehlbetrag unverzüglich Kenntnis zu geben. Wird ein Kassenfehlbetrag nicht sofort ersetzt, ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Ein Kassenfehlbetrag ist bei der Aufstellung der Jahresrechnung, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Bedienstete nicht haften, im Verwaltungshaushalt als Ausgabe zu buchen. Ein Kassenüberschuß ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist er, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist, im Verwaltungshaushalt zu vereinnahmen.

§ 73

Zwischenabschlüsse der Zeit- und Sachbücher

In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist durch einen Zwischenabschluß des Zeitbuchs und Sachbuchs festzustellen, ob die zeitliche und sachliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen übereinstimmt. Durch Dienstanweisung kann von Zwischenabschlüssen abgesehen werden, wenn die zeitlichen und sachlichen Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 74

Jahresabschluß

(1) Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlußtag dürfen nur noch Abschlußbuchungen vorgenommen werden.

(2) Der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen. Unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder sind einzeln unter gegenseitiger Verweisung in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übertragen.

Abschnitt 13

Nachweise über das Vermögen

§ 75

Bestandsverzeichnisse

(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke haben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen haben,
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

§ 76

Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen

(1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.

(2) Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefaßt nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(4) Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte können Anlagenachweise geführt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt 14

Jahresrechnung

§ 77

Bestandteile der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. ein Rechenschaftsbericht.

(3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nrn. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 78

Kassenmäßiger Abschluß

Der kassenmäßige Abschluß enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlußtag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

§ 79

Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereise in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen. Ein Überschuß ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 80

Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 14 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

§ 81

Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Vermögensübersicht muß der Stand des Vermögens nach § 76 Abs. 1 und 2 zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 76 Abs. 2 auch nach Aufgabebereichen, ersichtlich sein.

(2) Aus der Übersicht über die Schulden und Rücklagen muß der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigern.

(3) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß.

(4) Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

§ 82

Aufbewahrung der Jahresrechnung, der Bücher und Belege

(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Begründende Unterlagen sind dann zu den Belegen zu nehmen, wenn sie nicht bei den anordnenden Stellen aufbewahrt werden.

(2) Die Jahresrechnung ist dauernd aufzubewahren, bei Speicherbuchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege sieben Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am ersten Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres und enden frühestens mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die Entlastung beschlossen wurde. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften und Lastschriften der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren.

(3) Nach Abschluß der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher und Belege in verkleinerter Form auf Bildträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Inhalt der Bildträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bildträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag zulassen, daß der Inhalt von Büchern vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bildträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, daß die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können; bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist das zuständige überörtliche Prüfungsorgan zu hören.

Abschnitt 15

Sonderkassen

§ 83

Allgemeines

Die Vorschriften der Abschnitte 8 bis 12 und 16 dieser Verordnung sowie § 82 gelten für Sonderkassen entsprechend, soweit in den §§ 84 und 85 oder in anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sind Sonderkassen mit einer Kasse verbunden, so kann ein gemeinsames Zeitbuch für die Kasse und die Sonderkassen geführt werden.

§ 84

Sonderregelung bei kaufmännischer Buchführung

Bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung gelten die §§ 67, 68, 70, 73 und 74 nicht. Der unbare Zahlungsverkehr und die Buchführung können einer anderen Stelle des für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsbereichs übertragen werden. Einzahlungen können ohne Zahlungsanordnung nach § 38 angenommen werden; bei Zahlungsanordnungen nach § 38 können die Buchungsstellen und das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) im Rahmen der Buchführung bezeichnet werden.

§ 85

Sonderregelung für wirtschaftliche Unternehmen

Durch Dienstanweisung kann wirtschaftlichen Unternehmen mit Sonderrechnung gestattet werden, in Fällen, in denen es verkehrsmäßig ist, Wechsel zahlungshalber entgegenzunehmen und diskontieren zu lassen oder zur Erfüllung von Forderungen Dritter Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Ansprüche dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Wechselverbindlichkeiten sind auf den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Unternehmen anzurechnen.

Abschnitt 16

Begriffsbestimmungen, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 86

Schriftform

Allgemeine Regelungen (Dienstanweisungen) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

§ 87

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschlußbuchungen
die für den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, ausgenommen die Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnungen
2. Anlagekapital
das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen)
3. Anlagevermögen
die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen;
im einzelnen:
 - 3.1 Grundstücke
 - 3.2 bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes
 - 3.3 dingliche Rechte
 - 3.4 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligungen erworben wurden
 - 3.5 Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden
 - 3.6 Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen
 - 3.7 das in Eigenbetrieben mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital
4. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben
Einnahmen, für die keine Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehen ist
Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind
5. Auszahlungen
die aus der Kasse oder Sonderkasse hinausgehenden Beträge einschließlich der Verrechnungen (Nummer 37.3)
6. Bargeld
Bundesmünzen, Bundesbanknoten und fremde Geldsorten
7. Baumaßnahmen
Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient
8. Deckungsreserve
Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts
9. Durchlaufende Gelder
Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinahmt und verausgabt werden
10. Einzahlungen
die bei der Kasse oder Sonderkasse eingehenden Beträge einschließlich der Verrechnungen (Nummer 37.3)
11. Erlaß
Verzicht auf einen Anspruch
12. Fehlbetrag
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen
13. Fremde Mittel
die in § 13 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge
14. Geldanlage
der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln
15. Haushaltsreste
Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden
16. Haushaltsvermerke
einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z. B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke)
17. Innere Darlehen
die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklagen als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt
18. Investitionen
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens
19. Investitionsförderungsmaßnahmen
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Eigenbetriebe
20. Ist-Ausgaben
die Ausgaben der Kasse
21. Ist-Einnahmen
die Einnahmen der Kasse
22. Kassenmittel
die Zahlungsmittel im Sinne der Nummer 36 und die dem unbaren Zahlungsverkehr dienenden Guthaben
23. Kassenreste
die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmestelle) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind
24. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Eigenbetrieben aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite
25. Niederschlagung
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst
26. Schulden
Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten
27. Soll-Ausgaben
die bis zum Abschlußtag zu leistenden und auf Grund von Auszahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben
28. Soll-Einnahmen
die bis zum Abschlußtag fälligen oder über diesen Zeitpunkt hinaus gestundeten, auf Grund von Annahmeanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die niedergeschlagenen und erlassenen Beträge

29. Tilgung von Krediten

29.1 Ordentliche Tilgung

die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe

29.2 Außerordentliche Tilgung

die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung

30. Überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen, die die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltseinnahmereste übersteigen, Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgaberreste übersteigen

31. Überschuß

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 22 Abs. 2 genannten Zwecke, für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen

32. Umschuldung

die Ablösung von Krediten durch andere Kredite

33. Verfügungsmittel

Beträge, die den gesetzlichen Vertretern für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen

34. Vorjahr

das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr

35. Vorschüsse und Verwahrgelder

die in § 30 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder

36. Zahlungsmittel

Bargeld, Schecks, Postschecks, in den Fällen des § 85 Satz 1 auch Wechsel

37. Zahlungsverkehr

37.1 Unbare Zahlungen

die Überweisungen oder Einzahlungen auf ein Konto der Kasse oder Sonderkasse bei einem Kreditinstitut, Überweisungen oder Auszahlungen von einem solchen Konto und die Übersendung von Schecks oder Postschecks sowie in den Fällen des § 85 Satz 1 auch von Wechseln

37.2 Barzahlungen

die Übergabe oder Übersendung von Bargeld; als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks und Postschecks sowie in den Fällen des § 85 Satz 1 auch von Wechseln

37.3 Verrechnungen

Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich zwischen Einzahlungen und Auszahlungen bewirkt werden, ohne daß die Höhe des Kassensollbestands verändert wird (Aufrechnung, Verrechnung zwischen verschiedenen Buchungsstellen)

§ 88

Erstmalige Erfassung des vorhandenen Anlagevermögens

Die im Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der Anlagenachweise (§ 76) vorhandenen Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen sind mit einem nach Erfahrungs- oder Durchschnittssätzen ermittelten Wert anzusetzen.

§ 89

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke — Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) — vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 375, ber. S. 598), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 671),

2. die §§ 1 bis 7, 9 bis 54, 56 bis 69, 87 und 94 bis 100 sowie die Anlagen 1 bis 6 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 2. November 1938 (BayBS ErgB S. 41), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 375), und

3. die §§ 14 bis 20, 22, 23 bis 58, 61, 62, 63 Abs. I, §§ 67 bis 73 sowie die Anlage 2 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern -HKRV- vom 28. März 1957 (GVBl S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 375).

(3) Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Haushaltsjahres 1976 sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(4) Gemeinden, die im Zuge der Gemeindegebietsreform aufgelöst werden, können bis zum Wirksamwerden der Bestandsänderung die bisherigen Vorschriften anwenden. Das gleiche gilt für Gemeinden, die im Zuge der Gemeindegebietsreform Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft werden, bis zum Wirksamwerden ihrer Mitgliedschaft.

(5) Wird in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf die in Absatz 2 genannten Bestimmungen verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 3. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage
zu § 48 KommHV

Bestimmungen
über die Entgegennahme von Schecks,
Postschecks und Wechseln

1. Entgegennahme von Schecks und Postschecks

- 1.1 Schecks und Postschecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können.
- 1.2 Der angenommene Scheck oder Postscheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt. Die Nummer des Schecks oder Postschecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann, sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen. Von der Führung des Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung der Schecks überwacht wird.
- 1.3 Angenommene Schecks oder Postschecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf einem Konto der Kasse einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen.
- 1.4 Bevor der Scheck oder Postscheck eingelöst ist, dürfen Leistungen darauf nur erbracht werden, wenn der Scheck unter Vorlage einer Scheckkarte übergeben wurde und er den darin angegebenen Bedingungen des Kreditinstituts entspricht oder der Aussteller und das bezogene Kreditinstitut als vertrauenswürdig bekannt sind.
- 1.5 Auf Schecks und Postschecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.

2. Entgegennahme von Wechseln

Als Sicherheitsleistung entgegengenommene Wechsel sind von der Kasse in ein Wechselüberwachungsbuch einzutragen und zu verwahren oder einem Kreditinstitut zur Verwahrung zu übergeben. Die Kasse hat rechtzeitig vor der Fälligkeit des Wechsels die weiteren Anweisungen der Stelle einzuholen, die die Entgegennahme des Wechsels angeordnet hat. Von der Führung eines Wechselüberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die Überwachung der Wechsel in anderer Weise gewährleistet ist.

Prüfungsordnung
für die Eichschule beim Bayerischen
Landesamt für Maß und Gewicht für den
gehobenen und den mittleren eichtechnischen
Dienst (PoEich)

Vom 3. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), und entsprechend § 2 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen (Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen), die von der Eichschule gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Abkommen) nach der Durchführung von Lehrgängen für die Bewerber des gehobenen und des mittleren eichtechnischen Dienstes abgehalten werden.

§ 2

Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden, und zwar

- a) ein mindestens zweieinhalbmonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst),
- b) ein mindestens viereinhalbmonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst).

(2) Der Lehrplan der Lehrgänge erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§§ 10, 11).

§ 3

Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt. Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter.

§ 4

Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsmäßig unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Sitzplatznummern eingetragen sind.

Abschnitt II

Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Eichschule richtet sich nach den jeweiligen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers.

(2) Die ordnungsmäßige Teilnahme an einem der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgänge der Eichschule ist Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 6

Anmeldung zu den Lehrgängen und Prüfungen

Die Prüfungsteilnehmer werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Eichschule rechtzeitig (2 Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. Für jeden ist vor Lehrgangsbeginn ein Tätigkeitsnachweis einzureichen.

Abschnitt III Prüfungsorgane

§ 7

Allgemeines

Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 3 des Abkommens gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
- b) er wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder den von ihm Beauftragten entworfen werden. Er kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
- c) er ist für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben verantwortlich,
- d) er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
- e) er verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern (§ 14 Abs. 2),
- f) er sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 16),
- g) er entscheidet über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Fertigung der Prüfungsarbeiten (§ 17 Abs. 3),
- h) er trifft den Stichentscheid (§ 18 Abs. 2),
- i) er überwacht die Berechnung der Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmer in der Prüfung erzielt haben (§§ 23, 28),
- j) er bestimmt die Zeit, innerhalb der fehlende Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24 Abs. 2 Buchst. b),
- k) er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 29 Abs. 1),
- l) er ist verantwortlich für die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 18 Abs. 1),
- b) er kann für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen einen Gutachter der betreffenden Fachrichtung hinzuziehen,
- c) er nimmt die mündliche Prüfung ab,
- d) er stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt (§ 24 Abs. 3),
- e) er entscheidet über die Folgen von Täuschungen und Beeinflussungsversuchen (§§ 25, 26),
- f) er entscheidet, ob der Prüfungsteilnehmer ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden kann und an welcher Prüfung er teilzunehmen hat (§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- g) er gibt Beurteilungen ab (§ 29 Abs. 5).

Abschnitt IV Die Prüfung

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Grundzüge der Mathematik, vor allem Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, Gleichungslehre, Flächen- und Körperberechnungen, Rechnen mit Rechenhilfen, physikalische Grundlagen des Meßwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten einfacherer Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die Praxis der eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Als Meßgeräte einfacherer Art gelten für Prüfungsteilnehmer, die

- a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere folgende:
 1. Handelsmaße und Meßwerkzeuge für Längenmessung, Meßgeräte an Kraftfahrzeugen, Draht- und Kabelmeßmaschinen,
 2. Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
 3. Flüssigkeitsmeßgeräte, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, einfache Meßanlagen mit Mengenzählern bis 32 mm Anschlußweite, Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche,
 4. einfache Meßgeräte für Wasser,
 5. Fässer und Korbflaschen,
 6. einfache Meßgeräte für Gas,
 7. Handels- und Präzisionsgewichte,
 8. Nichtselbsttätige, mechanische Handels- und Grobwaagen bei Prüfung mit voller Normallast, Präzisionswaagen in einfacher Ausführung sowie Lauf- oder Rollgewichtshebel,
 9. Eiersortiermaschinen,
 10. Getreideprober (Liter- und Viertelliterprober),
 11. einfache Überdruckmeßgeräte (z. B. Blutdruckmeßgeräte, Reifenluftdruckmeßgeräte),
 12. Stoppuhren,
- b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 3, 7, 8 und 11 aufgeführten Meßgeräte sowie
 1. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke, für die Heilkunde und für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
 2. einfache Dichtemeßgeräte,
 3. Temperaturmeßgeräte,
- c) die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 6, 7, 8 und 12 aufgeführten Meßgeräte sowie Meßgeräte für Elektrizität.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Mathematik und Physik in Anlehnung an den Lehrplan und in Ergänzung des Lehrplans der Fachhochschulen der mechanischen und elektrotechnischen Fachrichtung unter besonderer Anwendung auf das Gebiet der Eich- und Meßtechnik,

Geschichte des Meß- und Eichwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Der Prüfungsstoff erstreckt sich für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere auf folgende Meßgeräte:

1. Längenmeßgeräte,
2. Flächenmeßgeräte,
3. Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten in ruhendem Zustand,
5. Meßgeräte für die Messung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser),
6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser,
7. Meßgeräte für Gas,
8. Gewichtstücke,
9. Nichtselbsttätige Waagen,
10. Selbsttätige Waagen,
11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,
12. Meßgeräte für die Heilkunde,
13. Überdruckmeßgeräte,
14. Meßgeräte im Straßenverkehr,
15. Zeitzähler

und außerdem in Grundzügen auf:

16. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke und Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
 17. Dichte-, Gehalts- und Konzentrationsmeßgeräte,
 18. Temperaturmeßgeräte,
- b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstaben a Nrn. 1, 4, 5, 8, 9, 12 und 13 aufgeführten Meßgeräte und auf die unter Buchstabe a Nrn. 16, 17 und 18 aufgeführten Meßgeräte ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
- c) in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstabe a Nrn. 6, 7 und 15 aufgeführten Meßgeräte, auf Meßgeräte für Elektrizität und außerdem in Grundzügen auf die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 8 und 9 aufgeführten Meßgeräte.

§ 12

Notenskala für die schriftliche und mündliche Prüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden 6 Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden gestellt. Sie setzen sich zusammen aus:

3 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik und Physik mit Beschränkung auf die Grundzüge,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden 8 Aufgaben gestellt, darunter 7 mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden, 1 Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden (Doppelaufgabe). Sie setzen sich zusammen aus:

4 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter eine vierstündige Doppelaufgabe,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der Physik,

1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert 4, diejenige für den mittleren eichtechnischen Dienst 3 Tage.

§ 14

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tage einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihre Namen, sondern nur ihre Sitzplatznummern setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Sitzplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind. Der Inhalt des Verzeichnisses ist auch gegenüber den Beisitzern sowie anderen mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten betrauten Beamten geheimzuhalten.

(3) Der Niederschrift über die Prüfung ist ein Plan über die Sitzplatzordnung im Prüfungsraum anzufügen.

§ 15

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 16

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen obliegt den gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. f beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen fordern die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel auf. Sie haben streng darüber zu wachen, daß Täuschungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Bei Verlassen des Prüfungsraumes sind die Prüfungsarbeiten bei der Aufsicht zu hinterlegen.

§ 17

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit werden die Prüfungsarbeiten den Teilnehmern abgefordert. Wird eine Prüfungsarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den rechtlich hierfür vorgesehenen Fällen möglich.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Jede Arbeit ist gesondert von jedem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich kurz zu erläutern (Votum).

(2) Stimmen die abschließenden Bewertungen beider Prüfer nicht überein und können sie sich auch nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungen beider Prüfer.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

(4) Einer der Prüfer muß ein Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 oder 4 des Abkommens sein.

(5) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die Doppelaufgabe zweifach gewertet wird.

§ 19

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer

- a) im Durchschnitt eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
- b) in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
- c) in mehr als zwei Aufgaben aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4) erzielt.

(2) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben (§ 19).

(2) Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

§ 21

Dauer der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Bewerber der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten, für jeden Bewerber der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes eine von 15 Minuten vorzusehen.

§ 22

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens,
- b) Kenntnis und Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten sowie praktischer Eichdienst,
- c) Kenntnisse des übrigen Prüfungsstoffes unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Fragen des staatsbürgerlichen Lebens.

(2) Die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet werden mit einer Einzelnote (§ 12) bewertet, auf die sich die Prüfer einigen müssen. Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

§ 23

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtprüfungsnote wird aus den Einzelergebnissen der schriftlichen und dem gemäß Absatz 1 gewerteten Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. Die Doppelaufgabe wird auch hier zweifach bewertet.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes:

Es erhalten

die Note „sehr gut“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,74 einschließlich,

die Note „gut“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,

die Note „befriedigend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,

die Note „ausreichend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Note „mangelhaft“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,

die Note „ungenügend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

(4) Erhält der Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

Abschnitt V

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,

b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin der schriftlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Prüfungsteilnehmer, die der mündlichen Prüfung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 25

Täuschungen

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt bereits der Besitz nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erteilt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsarbeit mit „ungenügend“, den Ausschluß, den Widerruf, die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden und die Erteilung einer schlechteren Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen seine Entscheidung ist der Verwaltungsweg gegeben.

§ 26

Beeinflussungsversuch

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung derselben auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, daß die Prüfung nicht bestanden ist, ist der Verwaltungsweg gegeben.

Abschnitt VI

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung wiederholen, wenn sie auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung angemeldet werden. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Prüfungsteilnehmer, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und sich, sofern die landesrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, ein drittes Mal der Prüfung unterziehen wollen, können hierzu nur ausnahmsweise auf Antrag der Anstellungsbehörde und der zuständigen obersten Landesbehörde des Prüfungsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß zugelassen werden. In diesem Falle bestimmt der Prüfungsausschuß, an welcher Prüfung der Prüfungsteilnehmer teilzunehmen hat.

(2) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmer auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholungsprüfung ist spätestens 3 Monate nach Aushän-

digung des Prüfungszeugnisses (§ 29) zu stellen. Prüfungsteilnehmer, die eine bestandene Prüfung wiederholen, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Eine drittmalige Zulassung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

Abschnitt VII

§ 28

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der von ihm erzielten Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Endnotendurchschnitt in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst die niedrigere Platzziffer; bei gleichem Durchschnitt entscheidet die bessere Endnote in der Doppelaufgabe. Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Ausländische Prüfungsteilnehmer werden nicht in das Platzzifferverzeichnis aufgenommen.

§ 29

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl der inländischen Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben) ersichtlich ist. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wie viele weitere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben. Im Prüfungszeugnis sind ferner die in der schriftlichen Prüfung erzielten einzelnen Endnoten, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtprüfungsnote aufzuführen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, wie oft die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Im Zeugnis nichtbayerischer Prüfungsteilnehmer wird die Platzziffer nur auf Antrag der zuständigen Landesbehörde angegeben. Ausländischen Prüfungsteilnehmern kann im Zeugnis vermerkt werden, daß sie an einer Prüfung teilgenommen haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist für die Übernahme in den gehobenen bzw. mittleren eichtechnischen Dienst.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers dies zulassen, kann ihm auf Grund einer Beurteilung des Prüfungsausschusses, die von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden.

(6) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 30

Übergangsregelung

(1) Prüfungsteilnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang (§ 2) der Eichschule teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) ab.

(2) Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 31

Änderung von Vorschriften

In § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen technischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 263) ist die Bezeichnung „Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (WVMBl S. 138)“ zu streichen und durch „Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (POEich) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 515)“ zu ersetzen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) außer Kraft.

München, den 3. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 4. Dezember 1976

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl I S. 705), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 18. November 1968 (GVBl S. 336) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 20. Februar 1973 (GVBl S. 63) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Bezeichnung und der Zuständigkeit von Finanzämtern in München

1. Es werden umbenannt
 - das Finanzamt München-Land in Finanzamt München I,
 - das Finanzamt München-Nord in Finanzamt München III,
 - das Finanzamt München-Ost in Finanzamt München IV,
 - das Finanzamt München-Süd in Finanzamt München II und
 - das Finanzamt München-West in Finanzamt München V.
2. Bezirk der Finanzämter München I bis München V ist das Gebiet der kreisfreien Landeshauptstadt München und des Landkreises München.
3. Die Zuständigkeit der Finanzämter München I bis München V richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Steuerpflichtigen. Es sind zuständig:
 - a) Das Finanzamt München I für Steuerpflichtige mit Anfangsbuchstaben A bis E,
 - b) das Finanzamt München II für Steuerpflichtige mit Anfangsbuchstaben F bis I,
 - c) das Finanzamt München III für Steuerpflichtige mit Anfangsbuchstaben J bis M,
 - d) das Finanzamt München IV für Steuerpflichtige mit Anfangsbuchstaben N bis S (ohne Sch),
 - e) das Finanzamt München V für Steuerpflichtige mit Anfangsbuchstaben Sch, T bis Z.

4. Folgenden Ämtern werden darüber hinaus nachstehende Zuständigkeiten übertragen:

- a) Dem Finanzamt München I
 - aa) Bußgeld- und Strafsachen für die Finanzämter Dachau, Fürstenfeldbruck, München für Grundbesitz und Verkehrssteuern, München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V, Starnberg, Wolfratshausen und Zentralfinanzamt München,
 - bb) Steuerfahndung für die Finanzämter Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, München für Grundbesitz und Verkehrssteuern, München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V, Starnberg, Weilheim i. OB, Wolfratshausen und Zentralfinanzamt München,
 - cc) Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie für die Finanzämter München II, München III, München IV und München V,
- b) dem Finanzamt München II
Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen für die Finanzämter München I, München III, München IV und München V,
- c) dem Finanzamt München V
Hypothekengewinnabgabe für alle Finanzämter des Freistaates Bayern.

5. Dem Finanzamt München für Körperschaften werden als weitere Zuständigkeiten übertragen:

- a) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG für die Finanzämter München I, München II, München III, München IV und München V,
- b) Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber sowie Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG der Film- und Fernsehindustrie für die Finanzämter Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München I, München II, München III, München IV, München V, Starnberg und Wolfratshausen.

§ 2

Änderung der Finanz-Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 11. April 1973 (GVBl S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitte I bis III der Anlage zu § 1 der Verordnung werden durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„I. Zentrale Zuständigkeit einzelner Finanzämter für den Bereich mehrerer Finanzämter (größere Gebiete):

Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/ Finanzämter	Gebiet
Hypothekengewinnabgabe	München V	Freistaat Bayern
Verwaltung der Spielbankabgabe	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern	Freistaat Bayern
Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 2b Abs. 1 KapStDV	München für Körper- schaften	Freistaat Bayern
Erstattung der Arbeitnehmerzulage auf An- trag der Arbeitsämter nach § 28 Abs. 7 und 8 BerlinFG	München für Körper- schaften	Freistaat Bayern
Vorsteuererstattungen nach Art. 2 Abs. 4 bis 6 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienst- leistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Oktober 1972 (BGBl 1973 II S. 1282) an Unternehmer in den österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz, die in der Bundesrepublik weder einen Sitz noch eine Be- triebsstätte unterhalten	Kempten (Allgäu) — Außenstelle Immen- stadt i. Allgäu —	(Die Zuständigkeit ergibt sich nach Art. 5 Satz 2 des Abkommens)
Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer, Renn- wett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer und Erbschaftsteuer	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern Zentralfinanzamt Nürnberg	Bezirk der Oberfinanz- direktion München Bezirk der Oberfinanz- direktion Nürnberg
Vorort für die Bewertung nichtnotierter Anteile	München für Körper- schaften Zentralfinanzamt Nürnberg	Bezirk der Oberfinanz- direktion München Bezirk der Oberfinanz- direktion Nürnberg
Gesonderte Feststellung von Besteuerungs- grundlagen nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Ver- bindung mit § 18 Außensteuergesetz sowie nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO 1977	München für Körper- schaften Augsburg-Stadt Zentralfinanzamt Nürnberg	Regierungsbezirke Oberbayern und Nieder- bayern Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken
Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer im grenz- überschreitenden Personenbeförderungsver- kehr hinausgehen	Weiden i. d. OPf.	Bezirk der Oberfinanz- direktion Nürnberg
Veranlagung der Klöster, Orden, Kongregationen, religiösen Bruderschaften, Diakonieanstalten, Missionsvereine, eingetragenen religiösen Vereine, religiösen Stiftungen, karitativen Vere- ine und ähnlichen religiösen Vereinigungen (ausgenommen Pfarropfründestiftungen, Kir- chenstiftungen, Zustiftungen und Kirchen- gemeinden)	München für Körper- schaften Augsburg-Stadt Passau	Regierungsbezirk Ober- bayern — ohne FA- Bezirke Burghausen und Landsberg a. Lech —, FA-Bezirke Dingolfing, Kelheim, Landshut und Straubing Regierungsbezirk Schwaben, FA-Bezirk Landsberg a. Lech FA-Bezirke Burghausen, Deggendorf, Eggenfel- den, Grafenau, Passau und Zwiesel“.

2. Der bisherige Abschnitt IV der Anlage zu § 1 der Verordnung wird Abschnitt II und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„II. Bezeichnung, Sitz, Amtsbezirk und übertragene Zuständigkeiten der Finanzämter im Bezirk der Oberfinanzdirektion München“,
 - b) beim Finanzamt Augsburg-Stadt werden angefügt:
 - aa) in Spalte 3 die Worte „Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz sowie nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO 1977“,
 - bb) in Spalte 4 die Worte „alle FÄ im Regierungsbezirk Schwaben“,
 - c) bei den Finanzämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg und Wolfratshausen werden ersetzt:
 - aa) In Spalte 5 die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten für Arbeitgeber sowie Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4a EStG der Film- und Fernsehindustrie“ durch die Worte „Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber sowie Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG der Film- und Fernsehindustrie“,
 - bb) in Spalte 6 die Worte „München-Land“ durch die Worte „München für Körperschaften“,
 - d) bei den Finanzämtern Dachau, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Starnberg, Weilheim i. OB und Wolfratshausen werden in Spalte 6 die Worte „München-Nord“ durch die Worte „München I“ ersetzt,
 - e) beim Finanzamt Kempten (Allgäu) wird in Spalte 3 angefügt:
„Vorsteuererstattungen an Unternehmer in den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz (vgl. Abschnitt I)“,
 - f) bei den Finanzämtern München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München für Körperschaften, München-Land, München-Nord, München-Ost, München-Süd, München-West und dem Zentralfinanzamt München werden sämtliche Eintragungen gestrichen und dafür eingesetzt:

Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Bezirk des Finanzamts	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		Die Zuständigkeit ist übertragen auf FA (FÄ)	
München für Grundbesitz und Verkehrsteuern, München		Einheitsbewertung des Grundbesitzes, Fortführung des Grundbesitzkatasters, Grunderwerbsteuer	München für Körperschaften München I München II München III München IV München V	Vollstreckung Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	Zentralfinanzamt München München I
München für Körperschaften, München		Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer Erbchaftsteuer	alle FÄ des OF-Bezirks München		
		Spielbankabgabe	alle FÄ des Freistaates Bayern		
		Körperschaften einschl. Klöster, Orden usw.	München I München II München III München IV München V	Einheitsbewertung des Grundbesitzes Fortführung des Grundbesitzkatasters Grunderwerbsteuer	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern
		Körperschaften einschl. Klöster, Orden usw. — ohne Lohnsteuer —	Dachau Fürstenfeldbruck Starnberg Wolfratshausen	Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer	Zentralfinanzamt München
		Klöster, Orden, Kongregationen, religiöse Bruderschaften, Diakoniestalten, Missionsvereine, eingetragene religiöse Vereine, religiöse Stiftungen, karitative Vereine und ähnliche religiöse Vereinigungen (ausgenommen Pfarrpfründestiftungen, Kirchenstiftungen, Zustiftungen und Kirchengemeinden) — ohne Lohnsteuer —	Berchtesgaden Dingolfing Ebersberg Eichstätt Erding Freising Garmisch-Partenkirchen Ingolstadt Kelheim Landshut Miesbach Mühldorf a. Inn Pfaffenhofen a. d. Ilm Rosenheim Schrobenhausen Straubing Traunstein Weilheim i. OB	Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	München I
		Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	München I München II München III München IV München V		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Bezirk des Finanzamts	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		Die Zuständigkeit ist übertragen für	
			auf FA (FÄ)		auf FA (FÄ)
München I, München	Landkreis München Kreisfreie Landeshauptstadt München (nachrichtlich: Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben A-E)	Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber sowie Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG der Film- und Fernsehindustrie	Dachau Ebersberg Erding Freising Fürstentfeldbruck München I München II München III München IV München V Starnberg Wolfratshausen		
		Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 und §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz sowie nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO 1977	alle FÄ in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern		
		Vorort für die Bewertung nichtnotierter Anteile	alle FÄ des OF-Bezirks München		
		Erstattung von Kapitalertragsteuern nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 2b Abs. 1 KapStDV	alle FÄ des Freistaates Bayern		
		Erstattung der Arbeitnehmerzulage auf Antrag der Arbeitsämter nach § 28 Abs. 7 und 8 BerlinFG	alle FÄ des Freistaates Bayern		
		Bußgeld- und Strafsachen	Dachau Fürstentfeldbruck München für Grundbesitz und Verkehrsteuern München für Körperschaften München II München III München IV München V Zentralfinanzamt München Starnberg Wolfratshausen	Einheitsbewertung des Grundbesitzes Fortführung des Grundbesitzkatasters Grunderwerbsteuer Körperschaften Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern München für Körperschaften Zentralfinanzamt München München II München für Körperschaften München für Körperschaften

Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Bezirk des Finanzamts	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		Die Zuständigkeit ist übertragen auf FA (FÄ)	
			auf FA (FÄ)	für	auf FA (FÄ)
München II, München	Landkreis München Kreisfreie Landeshauptstadt München (nachrichtlich: Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben F-I)	Steuerfahndung	Dachau Fürstentfeldbruck Garmisch-Partenkirchen München für Grundbesitz und Verkehrsteuern München für Körperschaften München II München III München IV München V Zentralfinanzamt München Starnberg Weilheim i. OB Wolfratshausen		
		Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie	München II München III München IV München V		
		Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen	München I München III München IV München V	Einheitsbewertung des Grundbesitzes Fortführung des Grundbesitzkatasters Grunderwerbsteuer	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern
				Körperschaften	München für Körperschaften
				Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer	Zentralfinanzamt München
				Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	München für Körperschaften
				Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	München für Körperschaften
				Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie	München I
				Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	München I

Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Bezirk des Finanzamts	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt		Die Zuständigkeit ist übertragen	
		für	auf FA (FÄ)	für	auf FA (FÄ)
München III, München	Landkreis München Kreisfreie Landes- hauptstadt München (nachricht- lich: Steuer- pflichtige mit den An- fangsbuch- staben J-M)			Einheitsbewertung des Grundbesitzes Fortführung des Grundbesitz- katasters Grunderwerbsteuer	München für Grund- besitz und Verkehr- steuern
				Körperschaften	München für Körper- schaften
				Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer	Zentral- finanzamt München
				Veranlagung der beschränkt steuer- pflichtigen natür- lichen Personen	München II
				Steuerabzug bei beschränkt Steuer- pflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	München für Körper- schaften
				Lohnsteuer- angelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	München für Körper- schaften
				Lohnsteuer- angelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie	München I
München IV, München	Landkreis München Kreisfreie Landes- hauptstadt München (nachricht- lich: Steuer- pflichtige mit den An- fangsbuch- staben N-S — ohne Sch —)			Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	München I
				Einheitsbewertung des Grundbesitzes Fortführung des Grundbesitz- katasters Grunderwerbsteuer	München für Grund- besitz und Verkehr- steuern
				Körperschaften	München für Körper- schaften
				Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer	Zentral- finanzamt München
				Veranlagung der beschränkt steuer- pflichtigen natür- lichen Personen	München II
				Steuerabzug bei beschränkt Steuer- pflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	München für Körper- schaften
		Lohnsteuer- angelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	München für Körper- schaften		

Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Bezirk des Finanzamts	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		Die Zuständigkeit ist übertragen für	
			auf FA (FÄ)		auf FA (FÄ)
München V, München	Landkreis München Kreisfreie Landeshauptstadt München (nachrichtlich: Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben Sch, T-Z)	Hypothekengewinnabgabe	alle FÄ des Freistaates Bayern	Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie	München I
				Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	München I
				Einheitsbewertung des Grundbesitzes Fortführung des Grundbesitzkatasters Grunderwerbsteuer	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern
				Körperschaften	München für Körperschaften
				Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer	Zentralfinanzamt München
				Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen	München II
				Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	München für Körperschaften
				Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	München für Körperschaften
				Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitnehmer der Film- und Fernsehindustrie	München I
				Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	München I
Zentralfinanzamt München, München		Erhebung einschl. Stundung, Erlaß und Vollstreckung Kraftfahrzeugsteuer	München für Körperschaften München I München II München III München IV München V	Bußgeld- und Strafsachen Steuerfahndung	München I
				Vollstreckung	München für Grundbesitz und Verkehrsteuern

3. Der bisherige Abschnitt V der Anlage zu § 1 der Verordnung wird Abschnitt III und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „III. Bezeichnung, Sitz, Amtsbezirk und übertragene Zuständigkeiten der Finanzämter im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg“,
- b) bei den Finanzämtern Nürnberg-Nord, Nürnberg-Ost und Nürnberg-West werden in Spalte 5 die Worte „Grundsteuer- und“ gestrichen,
- c) beim Zentralfinanzamt Nürnberg werden geändert:
- aa) In Spalte 3 Absatz 1 werden die Worte „Grundsteuer- und“ sowie das Wort „Körperschaften“ gestrichen,
- bb) in Spalte 3 Absatz 4 wird nach dem Wort „Erbchaftsteuer“ angefügt:
 „Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz sowie nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO 1977“.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter nach dem Außensteuergesetz vom 6. August 1973 (GVBl S. 493) außer Kraft.

München, den 4. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Dr. Dr. h.c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 7. Dezember 1976

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1976 (GVBl S. 184), wird wie folgt geändert:

- Die Ämter für Landwirtschaft Bamberg und Fürth werden Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau.
- Das Amt für Landwirtschaft und Tierzucht Bad Neustadt/S. wird ein Amt für Landwirtschaft. Der Bereich Tierzucht wird aufgelöst und dessen Amtsbereich dem Tierzuchtamt Würzburg zugeordnet. In Bad Neustadt a. d. Saale wird eine Dienststelle des Tierzuchtamtes Würzburg errichtet.
- Das Amt für Landwirtschaft und Tierzucht Kempten mit Dienststellen in Immenstadt und Kaufbeuren wird ein Amt für Landwirtschaft mit Dienststelle in Immenstadt. Aus dem Bereich Tierzucht des bisherigen Amtes für Landwirtschaft und Tierzucht Kempten wird das Tierzuchtamt Allgäu mit Sitz in Kempten (Allgäu) und einer Dienststelle in Kaufbeuren gebildet.
- Das Tierzuchtamt Coburg wird aufgelöst. Der bisherige Amtsbereich wird dem Tierzuchtamt Bayreuth zugeordnet. In Coburg wird eine Dienststelle des Tierzuchtamtes Bayreuth errichtet.
- Die **Anlage** erhält nachstehende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten**
 Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**I. Ämter für Landwirtschaft
mit Landwirtschaftsschule**

Anlage

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
Oberbayern			
1. Altötting	Altötting		
2. Dachau	Dachau		
3. Ebersberg	Ebersberg		
4. Erding	Erding		
5. Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck		
6. Landsberg	Landsberg a. Lech	St. Ottilien-Landsberg ²⁾	
7. Laufen	Berchtesgadener Land		
8. Miesbach	Miesbach		
9. Moosburg	Freising		
10. München	München München (S)		
11. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm		
12. Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen		
13. Traunstein	Traunstein		
14. Weilheim	Weilheim-Schongau Garmisch-Partenkirchen Starnberg		
15. Wolfratshausen	Bad Tölz-Wolfratshausen		
Niederbayern			
16. Abensberg	Kelheim		
17. Eggenfelden	Rottal-Inn	Pfarrkirchen	
18. Landau	Dingolfing-Landau		
19. Straubing-Bogen ³⁾	Straubing-Bogen Straubing (S)		
Oberpfalz			
20. Amberg	Amberg-Sulzbach Amberg (S)		
21. Cham	Cham		
22. Nabburg	Schwandorf		
23. Neumarkt	Neumarkt i. d. OPf.		
24. Tirschenreuth	Tirschenreuth		
25. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)		
Oberfranken			
26. Coburg	Coburg Coburg (S)		
27. Forchheim	Forchheim		
28. Kronach ¹⁾	Kronach		
29. Kulmbach	Kulmbach		
30. Münchberg	Hof Hof (S)		
31. Staffelstein ¹⁾	Lichtenfels		
32. Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
Mittelfranken			
33. Hersbruck	Nürnberger Land		
34. Roth	Roth Schwabach (S)		
35. Uffenheim	Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Neustadt a. d. Aisch	
36. Weißenburg	Weißenburg-Gunzenhausen		

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
Unterfranken			
37. Aschaffenburg	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg		Miltenberg
38. Bad Kissingen ¹⁾	Bad Kissingen		
39. Bad Neustadt	Rhön-Grabfeld		
40. Hofheim ¹⁾	Haßberge		
41. Karlstadt ¹⁾	Main-Spessart		
42. Kitzingen	Kitzingen		
43. Schweinfurt	Schweinfurt Schweinfurt (S)		
Schwaben			
44. Friedberg	Aichach-Friedberg		
45. Krumbach	Günzburg		
46. Kempten	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S)	Immenstadt	
47. Lauingen	Dillingen a. d. Donau		
48. Lindau ¹⁾	Lindau (Bodensee)		Versuchs- und Lehr- wirtschaft für Obstbau Schlächters Staatliche Fischbrut- anstalt Nonnenhorn
49. Mindelheim mit Landwirtschaftsschule Unterallgäu	Unterallgäu Memmingen (S)	Memmingen mit Landwirtschafts- schule Unterallgäu, Zweigstelle Memmin- gen	
50. Nördlingen	Donau-Ries		
51. Weißenhorn	Neu-Ulm		
¹⁾ ohne Landwirtschaftsschule ²⁾ ohne Dienststelle ³⁾ Landwirtschaftsschule Straubing			

II. Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
Oberfranken			
1. Bamberg	Bamberg Bamberg (S) Regierungsbezirk Oberfranken nur Abteilung Gartenbau		Versuchs- und Lehr- wirtschaft für Garten- bau ²⁾
Mittelfranken			
2. Fürth	Fürth Fürth (S) Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Nürnberg (S) Regierungsbezirk Mittelfran- ken nur Abteilung Gartenbau		Höchstadt a. d. Aisch

²⁾ ohne Dienststelle

III. Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich Bodenkultur	mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberbayern				
1. Ingolstadt	Eichstätt Ingolstadt (S)	Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeldbruck Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm (Pflanzenbau und Saatgut- wesen Regierungsbezirk Oberbayern)		Freising
2. Wasserburg	Rosenheim Rosenheim (S)	Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühlendorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau (ohne Pflanzenbau und Saatgutwesen)	Rosenheim	
Niederbayern				
3. Deggendorf	Deggendorf	Regierungsbezirk Niederbayern		
Oberpfalz				
4. Regensburg	Regensburg Regensburg (S)	Regierungsbezirk Oberpfalz		
Oberfranken				
5. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S)	Regierungsbezirk Oberfranken		
Mittelfranken				
6. Ansbach	Ansbach Ansbach (S)	Regierungsbezirk Mittelfranken	Dinkelsbühl Rothenburg ob der Tauber	
Unterfranken				
7. Würzburg	Würzburg Würzburg (S)	Regierungsbezirk Unterfranken		
Schwaben				
8. Augsburg	Augsburg Augsburg (S)	Regierungsbezirk Schwa- ben (ohne Boden- und Landschaftspflege)	Schwabmünchen	
9. Kaufbeuren	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	Regierungsbezirk Schwaben (Boden- und Landschafts- pflege)		

IV. Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich Tierzucht	mit Landwirtschafts- schule	ohne Landwirtschafts- schule
Oberbayern				
1. Mühldorf	Mühldorf am Inn	Mühldorf am Inn Altötting Ebersberg Erding		
Niederbayern				
2. Landshut	Landshut Landshut (S)	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)	Rottenburg a. d. Laaber Vilsbiburg	
3. Passau-Rothal- münster ³⁾	Passau Passau (S)	Passau Passau (S)	Rothalmünster	
4. Regen	Regen Freyung-Grafenau	Regen Freyung-Grafenau Deggendorf		Waldkirchen

³⁾ Landwirtschaftsschule Passau

V. Tierzuchtämter

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen
Oberbayern		
1. Miesbach	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)	
2. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising München München (S) Neuburg-Schrobenhausen	München
3. Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg	
4. Traunstein	Traunstein Berchtesgadener Land	
Oberpfalz		
5. Regensburg	Regensburg Regensburg (S) Cham Neumarkt i. d. OPf. Schwandorf	
6. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S) Amberg-Sulzbach Amberg (S) Tirschenreuth	
Oberfranken		
7. Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken	Coburg
Mittelfranken		
8. Ansbach	Regierungsbezirk Mittelfranken	
Unterfranken		
9. Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken	Bad Neustadt
10. Allgäu Kempton	Oberallgäu Kempton (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen (S)	Kaufbeuren
11. Wertingen	Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm	

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 16. November 1976, Vf. 12-VII-74
betreffend den Antrag der
WCT-Tennisakademie GmbH,
8900 Augsburg-Neusäß, Schmuttertalerstraße,
vertreten durch den Geschäftsführer Renzo
Raiss, 8900 Augsburg, Philippine-Welser-
Straße 4, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 4a des
Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 22. April 1965
(GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 248)**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. November 1976 bekanntgemacht.

München, den 23. November 1976

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Domcke,

Vorsitzender Richter
am Bayerischen Obersten Landesgericht

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof
erläßt in der Sache

Antrag der WCT-Tennisakademie GmbH, 8900 Augsburg-Neusäß, Schmuttertalerstraße, vertreten durch den Geschäftsführer Renzo Raiss, 8900 Augsburg, Philippine-Welser-Straße 4,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hermann Messmer und Klaus Wirnshofer, 8000 München 2, Sophienstr. 4/I,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 4a des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 248)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1976, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München,

als Beisitzer:

Schäfer, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

Dr. Preisenhammer, Vizepräsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs,

Dr. Domcke, Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht,

Dr. Werner, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hacker, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Dr. Schmidt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg,

Riesenberger, Vizepräsident des Landgerichts München I,

Dr. Tilch, Vizepräsident des Landgerichts Passau, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 1976 folgende

Entscheidung:

I. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 248), ist mit der Bayerischen Verfassung nicht mehr vereinbar, soweit danach den Leibesübungen dienende Sportveranstaltungen vor Zuschauern, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, schon dann als gewerbsmäßig gelten, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben.

II. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

Nach Art. 1 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 248), sind die Gemeinden verpflichtet, eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer zu erheben. Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen (Art. 2 Abs. 1 VgnStG). Hierzu zählen gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 7 VgnStG auch Sportveranstaltungen vor Zuschauern. Einen Katalog steuerfreier Veranstaltungen enthält Art. 3 Abs. 1 VgnStG. Er lautet, soweit er hier von Bedeutung ist:

„Art. 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. — 3.
4. Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienen. Die Befreiung tritt nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art oder für solche Veranstaltungen, mit denen ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
- 4a. Fußballspiele, an denen Lizenz- oder Vertragsspieler teilnehmen;
- 4b. — 18.“

II.

Die Antragstellerin beantragt, Art. 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 4a VgnStG wegen Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 118 Abs. 1 BV für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Zur Begründung bringt sie im wesentlichen vor:

Sie habe im Jahre 1974 ein Qualifikationsturnier für deutsche Tennishallenmeisterschaften in der Sporthalle Augsburg ausgerichtet, das von fünf Tennisvereinen ausgetragen worden sei. Dieses Turnier sei eine rein sportliche Angelegenheit gewesen. Daran hätten Amateure und Berufsspieler teilgenommen, die vom Veranstalter keine Bezahlung erhalten hätten. Der Überschuß, der aus dem Verkauf von Eintrittskarten an Zuschauer erzielt worden sei, sei zugunsten der Jugendarbeit an die beteiligten Vereine ausbezahlt worden. Gleichwohl habe die Stadt

Augsburg von ihr Vergnügungssteuer erhoben. Damit würden aber Fußballspiele und Tennisveranstaltungen vergnügungssteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Denn Fußballspiele mit Berufsspielern oder Amateuren seien steuerfrei, Veranstaltungen jeder anderen Sportart, an denen Berufsspieler teilnahmen, dagegen steuerpflichtig. Ein sachlicher Grund für diese gewichtige Unterscheidung sei nicht ersichtlich. Für die Ausübenden seien Tennis- und Fußballspiele Sportarten, die der Leibesertüchtigung dienen; sie unterschieden sich lediglich in der Art der Spielform. Für die Zuschauer sei Fußball wie Tennis in gleicher Weise geeignet, ohne aktive Teilnahme Entspannung und Freude am Spiel zu schaffen. Der Umstand, daß der Fußballsport mehr Zuschauer anziehe, erlaube es nicht, eine „Ungleichheit der Sportarten“ anzunehmen. Auch Tennis und Reiten seien heute nicht mehr Sportarten für Privilegierte, sondern zum Volkssport geworden. Die Tatsache, daß der Berufsfußball in anderen Bundesländern ebenfalls von der Vergnügungssteuerpflicht befreit sei, stelle keinen sachlich einleuchtenden Grund für seine Bevorzugung gegenüber anderen Sportarten dar. Der Landesgesetzgeber verletze vielmehr mit dieser Regelung, bei der es sich letztlich nur um eine „lex FC Bayern München“ handle, das ihm im Rahmen der Steuerhoheit zustehende Ermessen. Er hätte den gleichen Sachverhalt auch gleich regeln müssen, so daß ein Fehlgebrauch des gesetzgeberischen Ermessens vorliege.

III.

Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag beantragt, die Popularklage abzuweisen.
2. Der Senat hält den Antrag für zulässig, aber nicht für begründet.

Er ist der Auffassung, daß durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VgnStG der Gleichheitssatz nicht verletzt werde. Diese Vorschrift stelle grundsätzlich alle Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienen, mit Ausnahme der gewerbsmäßigen von der Steuer frei. Die Kriterien, die für den Begriff gewerbsmäßig maßgebend seien, gälten dabei generell für alle Sportarten. Gleiche Sachverhalte seien demnach insoweit gleich geregelt. Dagegen könnten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VgnStG bestehen. Denn diese Vorschrift träfe eine klare Differenzierung zugunsten des Lizenzfußballs — den Status des Vertragsspielers gäbe es seit der Einführung der zweiten Bundesliga am 1. Juli 1974 nicht mehr — in der Weise, daß derartige Veranstaltungen der Steuer nicht unterlägen, obwohl sie nach den Kriterien des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VgnStG gewerbsmäßig seien und damit an sich steuerpflichtig wären. Der Senat habe seinerzeit gegen die Neufassung des Vergnügungssteuergesetzes Bedenken erhoben, weil der Gleichheitsgrundsatz hier im Vergleich zu anderen Sportarten, wie Eisschnelllaufen, Radfahren und Tennis, ignoriert werde. Obwohl der Landtag diesen Bedenken nicht Rechnung getragen habe, erschienen sie nicht völlig entkräftet. Es sei sicher richtig, daß es sich beim Fußball um den Volkssport schlechthin handle, der die meisten Zuschauer anziehe und damit die Ligavereine in die Lage versetze, die ihnen angeschlossenen Jugend- und Amateurabteilungen finanziell zu unterstützen, mithin den Breitensport zu fördern. In anderen Sportarten werde jedoch ebenfalls Jugendarbeit betrieben und gerade dem Tennissport komme in den letzten Jahren zuneh-

mende Breitenwirkung zu. Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Fußball und anderen Sportarten hinsichtlich der von ihnen betriebenen allgemeinen „Sportförderung“ bilde damit allein die Quantität, nicht aber die Qualität der dem Breitensport zugute kommenden Maßnahmen. Dieses Merkmal dürfe für eine differenzierende steuerliche Behandlung aber nicht ausreichen. Hinzu komme, daß die Lizenzspieler heute Gehalt und Prämien erhielten, die sich insgesamt durchaus mit den Entgelten für Profis anderer Sportarten messen könnten, wenn sie diese nicht gar überträfen. Schließlich würden die Fußballabteilungen in vielen Lizenzspielervereinen kassenmäßig vollkommen getrennt geführt. Sie seien praktisch rein geschäftliche Unternehmen; ihre etwaigen Einnahmeüberschüsse flössen nicht ohne weiteres den Jugend- und Amateurabteilungen zu. Gleichwohl könnte ein sachlich einleuchtender Grund für die im Vergnügungssteuergesetz vorgenommene Differenzierung in der Tatsache gesehen werden, daß auch in den übrigen Bundesländern der Lizenzfußball von der Steuerpflicht befreit sei. Eine Anpassung an außerbayerische Regelungen aus Zweckmäßigkeitserüberlegungen dürfte die äußersten Grenzen des Ermessens nicht sprengen. Denn es sei sicher billig, im Hinblick auf die nicht nur spielerische, sondern vor allem auch wirtschaftliche Konkurrenz, in der die Fußballigavereine in der Bundesrepublik untereinander ständen, den bayerischen Vereinen gleiche Startbedingungen zu verschaffen und ihnen damit zu gleicher Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen. Ebenso sei auch die Wettbewerbsfähigkeit der Austragungsorte für Länder- und Pokalspiele bedeutsam. Diese Fragen seien — soweit ersichtlich — bei anderen Sportarten innerhalb der Bundesrepublik ohne Gewicht.

3. Die Staatsregierung erachtet den Antrag ebenfalls für zulässig, aber nicht für begründet.

Sie trägt im wesentlichen vor: Der Gleichheitssatz werde nicht dadurch verletzt, daß Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnahmen, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a VgnStG von der Vergnügungssteuer befreit seien, während alle übrigen Sportveranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben werde, der Vergnügungssteuer nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VgnStG unterlägen, wenn Personen als Darbietende aufträten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betrieben. Für diese unterschiedliche Behandlung sprächen sachliche Gründe. Der Fußballsport nehme in Deutschland seit eh und je eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Sportarten ein. Das gelte insbesondere für die Spiele der Fußballbundesliga, die fast wöchentlich über die Grenzen der Bundesländer hinweg stattfänden. Sie genossen eine ungewöhnliche Popularität. Insbesondere die dabei erbrachten Spitzenleistungen übten eine Breitenwirkung aus, deren Ausmaß von keiner anderen Berufssportart auch nur annähernd erbracht werde. Darüber hinaus brächten die Veranstaltungen der Bundesliga und andere Fußballspiele mit Berufsspielern eine erhebliche wirtschaftliche Belebung für den jeweiligen Austragungsort mit sich. An diese vorgegebene gesellschaftliche Situation habe der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der vergnügungssteuerlichen Vorschriften angeknüpft und eine von Anfang an getroffene vergnügungssteuerliche Privilegierung des Fußballsports durch spätere Gesetzesänderungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Vereine lediglich ausgebaut. Ausschlaggebend sei dabei gewesen, den bayerischen Bundesligaverеinen in der harten Konkurrenzsituation, in der sie mit den Bundesligaverеinen an-

derer Länder ständen, steuerrechtlich die gleiche Ausgangsposition zu geben. Darüber hinaus sollten die bayerischen Städte bei der Vergabe von Länderspielen im Wettbewerb mit anderen Städten nicht benachteiligt werden; insbesondere sollte die Landeshauptstadt München im Hinblick auf die Spiele um die Fußballweltmeisterschaft und auf die Vorbereitungsspiele hierzu ein begehrteter Austragungsort bleiben.

4. In der mündlichen Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten und der Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes ergänzend ausgeführt:

a) **Antragstellerin:**

Die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 und Nr. 4a VgnStG vorgenommene Differenzierung zwischen Sportveranstaltungen, an denen Berufsspieler teilnahmen, und Fußballspielen mit Lizenzspielern sei nicht gerechtfertigt. Auf die Zahl der Zuschauer könne dabei nicht abgestellt werden. Auch Veranstaltungen wie z. B. Eishockey, Reiten und Radfahren (Sechstage-Rennen) könnten für sich ein allgemeines Interesse der Bevölkerung in Anspruch nehmen. Die Bundesligasituation im Bundesgebiet sei kein Anlaß gewesen, allein den Lizenzfußball vergnügungssteuerrechtlich zu privilegieren. Die erst 1973 in das Vergnügungssteuergesetz eingefügte Nummer 4a in Art. 3 Abs. 1 VgnStG wirke sich heute auch auf die Spiele der 2. Bundesliga aus, obwohl hier das Publikumsinteresse wesentlich geringer sei, zumindest aber nicht größer als etwa bei Eishockey und Tennis; insbesondere Tennis sei zu einem Volkssport geworden. Wenn der Gesetzgeber so vorgehe, so müsse er die Privilegierung ausdehnen auf sämtliche Profisportveranstaltungen, um gleiche Verhältnisse zu schaffen. Die Antragstellerin erstrebe daher aus Wettbewerbsgründen eine gleiche Regelung, wie sie für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnahmen, vom Gesetzgeber getroffen worden sei. Die Antragstellerin betreibe Tennisunterricht und richte Turniere aus, bei denen Berufsspieler und Amateure zusammenwirkten. Derartige Veranstaltungen vor Zuschauern seien nicht auf Gewinn gerichtet, denn die Einnahmen würden abgeführt an andere Vereine, insbesondere für den Unterhalt der Plätze und für die Jugendarbeit.

b) **Landtag:**

Die vom Landtag auf Grund eines Initiativantrages getroffene Regelung habe sich zwar bei ihrem Inkrafttreten in erster Linie auf den FC Bayern München ausgewirkt. Inzwischen erfasse sie aber auch Fußballvereine, die in der 2. Bundesliga spielten. Eine solche Privilegierung des Fußballs sei herkömmlich und finde ihr Vorbild in anderen Bundesländern. Bayern habe nachziehen müssen, um keine unerträgliche Konkurrenzsituation zu schaffen. Bei seinen Beratungen habe der Landtag Überlegungen darüber angestellt, ob mit Rücksicht auf die Einfügung der Nummer 4a in Art. 3 Abs. 1 VgnStG auch andere, ähnliche Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Berufsspielern dieselbe Begünstigung erfahren müßten; Gründe hierfür hätten nach Meinung des Landtags mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Charakter der Sportveranstaltungen nicht bestanden.

c) **Senat:**

Der Senat habe bei der Stellungnahme zu dem Änderungsgesetz zum Vergnügungssteuergesetz aus rechtspolitischen Gesichtspunkten Be-

denken gegen die Privilegierung nur des Lizenzfußballs geäußert. Diese Bedenken hätten jedoch nicht die Grundlage in verfassungsrechtlichen Überlegungen gehabt. Aus diesem Grunde sei der Senat bei seiner späteren Stellungnahme zur Popularklage zu dem Ergebnis gekommen, daß die Regelung noch verfassungsgemäß sei, weil die äußersten Grenzen des Ermessens nicht überschritten worden seien.

d) **Staatsregierung:**

Die Privilegierung von Sportveranstaltungen im Bereich des Fußballs gehe bereits auf das Jahr 1958 zurück; bereits damals sei für Fußballspiele mit Vertragsspielern nur der halbe Steuersatz zu entrichten gewesen; 1965 sei diese Regelung auf die Lizenzspieler ausgedehnt worden. 1970 sei für Fußballspiele mit Beteiligung von Amateurspielern der Steuersatz auf 5% beschränkt und für Fußballspiele im Bereich der Bundesliga mit Beteiligung von Vertragsspielern die Steuerfreiheit eingeführt worden. Der Gesetzgeber habe bei Erlass des Änderungsgesetzes 1973 diese Regelung vorgefunden. Er habe bei seiner Differenzierung diese historische Entwicklung berücksichtigen können. Es bestünden aber auch Unterschiede in der Qualität der Sportveranstaltungen und nicht nur in der Quantität der Zuschauerzahl. Man dürfe die herausragende Bedeutung des Fußballs im gesellschaftlichen Verständnis nicht verkennen. Dem Fußball komme nun einmal die größte Breitenwirkung zu, die sonst keine Sportart in Anspruch nehmen könne.

Schließlich habe der Gesetzgeber der Konkurrenzsituation Rechnung tragen dürfen. Nur im Bereich des Fußballs bestehe ein organisiertes Spielsystem. Aus diesen Gründen hätten alle Länder in der Bundesrepublik Fußballspiele unter Beteiligung von Lizenzspielern vergnügungssteuerfrei belassen. Auch für die Auswahl des Austragungsortes der Fußballländerspiele sei von Bedeutung, ob in der betreffenden Stadt Vergnügungssteuer zu entrichten sei oder nicht. Zweifellos wirkten — außer beim Fußball — auch bei anderen Sportveranstaltungen, die den Leibesübungen dienten, Berufssportler entweder allein oder zusammen mit Amateuren mit. Hier seien z. B. zu nennen: Ringen, Boxen, Reiten, Eishockey, Radfahren, Golf und Tennis. Die für den Fußball geltend gemachten Gründe für die Privilegierung träfen jedoch gerade auf diese Veranstaltungen nicht zu.

Umfassende Unterlagen über die Höhe der von den Städten und Gemeinden aus Sportveranstaltungen erzielten Vergnügungssteuer gebe es nicht. Die Staatsregierung habe daher punktuell Erhebungen angestellt. Diese zeigten:

Aufkommen in München	1973	100 000 DM
	1974	100 000 DM
	1975	150 000 DM,

davon allein 142 000 DM aus einem Sechstagerennen;

Augsburg	1974	1 800 DM
	1975	10 086 DM.

Zusammenfassend erklärte der Vertreter der Staatsregierung, daß in sämtlichen Ländern der Bundesrepublik der Berufsfußball vergnügungssteuerfrei sei.

e) **Vertreter des Bayerischen Städteverbandes:**

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bayerischen Städteverban-

des müsse er sich gegen die Privilegierung des Berufsfußballs wenden, weil damit den Städten erhebliche Einnahmen entgingen. Er schätze diesen Einnahmeausfall auf etwa 800 000 bis 1 000 000 DM.

Aus der Sicht der Landeshauptstadt München könne er feststellen, daß sich eine Reihe von Sportveranstaltungen, an denen Berufsspieler teilnehmen sollten, zerschlagen hätten, weil diese Veranstaltungen vergnügungssteuerpflichtig gewesen seien. Die Wettbewerbsfähigkeit der Städte im Bundesgebiet sei zwar im Fußball, nicht aber hinsichtlich der übrigen Sportveranstaltungen mit Teilnahme von Berufsspielern auf eine gleiche Grundlage gestellt. Vor der Einführung der Vergnügungssteuerfreiheit für den Lizenzfußball habe — ungeachtet des geringeren Steuersatzes für Fußballspiele — für die Stadt München eine Einnahme von 470 000 DM zu Buche gestanden. Diese Einnahme sei nunmehr weggefallen. Heute belaufe sich die Einnahme der Landeshauptstadt aus Sportveranstaltungen im berufssportlichen Bereich auf etwa 150 000 DM.

f) Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes:

Die finanzielle Seite des Problems dürfe nicht überbewertet werden. Alle Sportvereine hätten heute Schwierigkeiten mit der Schaffung und Unterhaltung von Sportstätten. Auch die Zuschauerzahl dürfe nicht allein ausschlaggebend sein. Richtig sei, daß der Fußball in der Privilegierung der Vergnügungssteuer vorangegangen sei. Heute aber stehe man vor der Tatsache, daß auch in anderen Sportarten Vertrags- und Lizenzspieler mitwirkten, meist zusammen mit Amateuren. Der Fußball könne daher heute nicht Anspruch erheben auf Begünstigung aus Gründen der Konkurrenz, der Bedeutung des Breitensportes und des Volkssportes. Dieser veränderten Situation habe der Gesetzgeber Rechnung zu tragen. Während gerade bei den anderen Sportveranstaltungen die Einnahmen vielfach in den Unterhalt der Sportstätten und in die Jugendarbeit fließen, fielen die Einnahmen im Berufsfußball weitgehend dem Kauf von Spielern, hohen Trainer- und Spielergehältern zum Opfer. Um die Qualität der Spiele zu erhalten, seien heute auch andere Sportträger, z. B. bei Eishockey und Handball, gezwungen, Lizenzspieler zu verwenden. Seiner Meinung nach sollten alle Sportveranstaltungen, die den Leibesübungen dienen, vom Gesetzgeber gleich behandelt werden. Das treffe auf eine ganze Reihe von Sportveranstaltungen zu, z. B. Tennis, Radfahren, Eishockey, Golf, Basketball, Boxen.

IV.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann — auch eine juristische Person des Privatrechts (VerfGH 28, 59/62) — durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

1. Gesetze und Verordnungen in diesem Sinne sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die angefochtenen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes sind Vorschriften des bayerischen Landesrechts und können daher Gegenstand einer Popularklage sein. Die Antragstellerin hat auch die Vorschriften,

gegen die sich ihre Beschwerde richtet, im einzelnen bezeichnet (VerfGH 23, 62/67 mit weiteren Nachweisen) und angegeben, inwiefern sie nach ihrer Auffassung zu einer Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung in Widerspruch stehen. Sie hat gerügt, daß Art. 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 4a VgnStG gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV verstießen, weil sie Fußballspiele, an denen Berufsspieler teilnehmen, im Gegensatz zu Veranstaltungen anderer Sportarten, bei denen Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben, von der Vergnügungssteuerpflicht ausnahmen. Der Art. 118 Abs. 1 BV verbürgt ein Grundrecht (VerfGH 24,97/101).

Die Popularklage genügt daher den prozessualen Anforderungen.

Soweit die Antragstellerin rügt, daß der Gesetzgeber ebenso wie den Lizenzfußball in Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a VgnStG auch andere den Leibesübungen dienende Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Berufsspielern von der Vergnügungssteuer hätte befreien müssen, macht sie ein gesetzgeberisches Unterlassen geltend, das Gegenstand einer Popularklage sein kann (VerfGH 21,180/184; 22,12/15; 24,97/101; 25,1/6; 27,61/64; vgl. BVerfGE 8,27/37; 14,308/311; 22,163/174).

2. Der Verfassungsgerichtshof kann, wenn der Gesetzgeber unter Verletzung des Art. 118 Abs. 1 BV bestimmte Gruppen benachteiligt hat, entweder die begünstigende Vorschrift für nichtig erklären oder feststellen, daß die Nichtberücksichtigung einzelner Gruppen verfassungswidrig war oder ist. Er darf jedoch die Begünstigung nicht auf die ausgeschlossenen Gruppen erstrecken, wenn nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber bei Beachtung des Art. 118 Abs. 1 BV eine solche Regelung getroffen hätte oder hätte treffen müssen (VerfGH 23,200/207 mit weiteren Nachweisen).

V.

Die Popularklage erweist sich als teilweise begründet.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in der Entscheidung vom 4. April 1975 (VerfGH 28,59/64 f.) dargelegt, daß keine durchgreifenden Bedenken gegen die Wirksamkeit des Vergnügungssteuergesetzes bestehen. Im Zeitpunkt seines Erlasses stand, wie der Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat, die Gesetzgebung über Vergnügungssteuern zweifelsfrei den Ländern zu, und die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch später nicht durch höherrangiges Recht beseitigt worden. Als herkömmliche örtliche Aufwandsteuer ist die Gemeindevergnügungssteuer insbesondere nicht durch Art. 105 Abs. 2a GG in der Fassung des Finanzreformgesetzes 1969 der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder entzogen worden. Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofs steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40,56/60 f.).

2. In Bayern zählen Sportveranstaltungen vor Zuschauern von jeher zu den Vergnügungen, die den Gegenstand der Besteuerung bilden (vgl. Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921, RGBl S. 856; Art. 2 Abs. 2 Nr. 7 des Vergnügungssteuergesetzes vom 11. Juni 1958, GVBl S. 85). Sportveranstaltungen, die der Leibesübung dienen, unterlagen allerdings seit der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 21. Juni 1923 (RGBl I S. 579) nicht mehr der Steuer. Die Befreiung trat jedoch nicht ein bei gewerbsmä-

figen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbetrieb verbunden waren. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wurde, galten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftraten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betrieben. In gleicher Weise enthielt Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Vergnügungssteuergesetzes vom 11. Juni 1958 für Veranstaltungen, die den Leibesübungen dienten, eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Sportveranstaltungen vor Zuschauern vergnügungssteuerpflichtig sind. Aber auch nach dieser Vorschrift sollte die Befreiung nicht für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art oder für solche Veranstaltungen eintreten, mit denen ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden war. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wurde, galten weiterhin schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftraten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig oder als Vertragsspieler betrieben. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß „gewerbsmäßige Veranstaltungen nicht mehr ausschließlich als Veranstaltungen zur Förderung der Leibesübungen angesehen werden (können)“ (Begründung zum Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes Abschnitt A II 5., Bayerischer Landtag 3. Legislaturperiode Beilage 1438):

„Sie dienen in weitem Maße auch der Befriedigung der Schaulust der Zuschauer. Deshalb ist eine Heranziehung eines Teiles der sportlichen Veranstaltungen zur Vergnügungssteuer geboten. Der Amateursport bleibt hingegen von der Besteuerung freigestellt.“

Um „der besonderen Lage beim Fußballsport“ Rechnung zu tragen (Begründung zum Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes Abschnitt B zu Art. 3 a.a.O.), ermäßigte Art. 11 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes den allgemeinen Steuersatz auf die Hälfte für Fußballspiele, an denen außer Vertragsspielern keine Berufsspieler mitwirkten. Durch die Ausnahme von gewerbsmäßigen Veranstaltungen, an denen Berufsspieler mitwirkten, sollte „ein Mißbrauch“ der wesentlichen Steuerbegünstigung „ausgeschlossen“ werden (Begründung zum Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes Abschnitt B zu Art. 11 a.a.O.). In der Folgezeit wurde die Ausnahmeregelung jedoch weiter ausgedehnt. Durch das Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 22. April 1965 (GVBl S. 70) erhielt Art. 11 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes eine neue Fassung. Danach ermäßigte sich der allgemeine Steuersatz, sofern nicht Steuerfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bestand, auf die Hälfte für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler allein oder neben Vertragsspielern oder neben Amateuren mitwirkten, sowie auf 5 v.H. für Fußballspiele, an denen Vertragsspieler allein oder neben Amateuren mitwirkten. Dies geschah, um die veränderten Verhältnisse im deutschen Fußballsport zu berücksichtigen, die durch die Gründung der Bundesliga eingetreten waren (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes Abschnitt I 7., Bayerischer Landtag 5. Legislaturperiode Beilage 1409):

„Da die Spieler der Bundesliga, der in Bayern z. Z. zwei Vereine angehören, nunmehr nicht mehr Vertragsspieler, sondern bezahlte Angestellte ihres Vereins sind (sog. Lizenzspieler), unterliegen die Bundesligaspiele nach der jetzigen Regelung dem vollen Steuersatz.

Wie der Deutsche Fußballbund dargelegt hat, unterscheiden sich die Lizenzspieler von sonstigen Berufssportlern insbesondere dadurch, daß

ihr Gehalt an feste Höchstsätze gebunden ist. Die Bedeutung des Fußballsports in den Augen der Öffentlichkeit rechtfertigte es, seine bisherige steuerliche Bevorzugung aufrechtzuerhalten und für Lizenzspiele eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte eintreten zu lassen. Der Steuersatz liegt somit... für die beiden bayerischen Bundesligavereine auf der gleichen Höhe von 10 v. H. wie vor der Gründung der Bundesliga. Damit ist dem Wunsche des Deutschen Fußballbundes Rechnung getragen.“

Bei dieser Gesetzesänderung wurde zwar die vom Süddeutschen Fußballverband erstrebte völlige Steuerfreiheit für die damaligen Regionalligavereine in den parlamentarischen Beratungen noch abgelehnt (Verhandlungen des Bayerischen Landtags V. Wahlperiode, Stenographische Berichte Band III S. 2490), sie wurde jedoch erreicht in dem Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 244). Dieses Gesetz strich den Tatbestand des Auftretens von Vertragsspielern aus der Definition der gewerbsmäßigen Veranstaltungen in Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 VgnStG und fügte als weitere steuerfreie Veranstaltung unter Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a VgnStG ein:

„Fußballspiele, soweit sie nicht schon nach Nummer 4 der Steuer nicht unterliegen, wenn an ihnen Vertragsspieler allein oder neben Amateuren mitwirken.“

Zugleich wurde durch eine Änderung des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes der allgemeine Steuersatz für Fußballspiele, an denen Lizenzspieler allein oder neben Vertragsspielern oder Amateuren mitwirkten, auf 5 v.H. ermäßigt. Das Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 310) reihte schließlich als steuerfreie Veranstaltungen unter Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a unterschiedslos Fußballspiele ein, an denen Lizenz- oder Vertragsspieler teilnehmen, und hob den bisherigen Art. 11 Abs. 2 VgnStG auf.

3. Nach dem geltenden Recht unterliegen der Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen; darunter fallen auch Sportveranstaltungen vor Zuschauern (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 VgnStG). Zu den steuerfreien Veranstaltungen, die kraft Gesetzes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Entrichtung der Vergnügungssteuer befreit sind, zählen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VgnStG Sportveranstaltungen vor Zuschauern, soweit sie den Leibesübungen dienen; Veranstaltungen ohne Beteiligung von Zuschauern zählen von vornherein nicht zu den Vergnügungen im Sinne des Vergnügungssteuergesetzes. Die Befreiung tritt jedoch nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art oder für solche Veranstaltungen, mit denen eine Tanzbelustigung oder ein Wettbetrieb verbunden ist (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VgnStG). Die Steuerbefreiung entfällt ferner dann, wenn an der Sportveranstaltung vor Zuschauern mit Erhebung von Eintrittsgeld auch nur ein Berufssportler oder Vertragsspieler mitwirkt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 VgnStG; vgl. ferner Bohley-Krutsch-Foohs, Handbuch des gemeindlichen Steuerrechts Teil I 5. Aufl. Erl. 2 zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VgnStG).

Demgegenüber unterliegen Fußballspiele, an denen Lizenz- oder Vertragsspieler teilnehmen, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a VgnStG nicht der Vergnügungssteuer. Die Steuerbefreiung erstreckt sich sowohl auf alle Spiele, welche die derzeit neun bayerischen Vereine der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga Gruppe Süd mit ihren Lizenzspieler-

mannschaften auf eigenem Platz oder als Gast ausstragen, als auch auf das Auftreten außerbayerischer Vereins- und Auswahlmannschaften, in denen Lizenz- oder Vertragsspieler mitwirken. Das gilt auch dann, wenn eine bayerische Amateurm Mannschaft Gegner der Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft ist.

4. Die Antragstellerin sieht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV in dieser Privilegierung der Fußballspiele gegenüber anderen Sportveranstaltungen unter Beteiligung von Berufsspielern. Vornehmlich wendet sie sich aber gegen die ihrer Meinung nach bestehende Benachteiligung der übrigen Sportveranstaltungen, die ihrer Auffassung nach darin besteht, daß der Gesetzgeber allein aus der Tatsache der Mitwirkung eines Berufssportlers oder Vertragsspielers die Gewerbmäßigkeit der Veranstaltung und damit die Vergnügungssteuerpflicht derselben abgeleitet hat.

a) Der Gesetzgeber ist auch bei der Ausgestaltung des Steuerrechts an den Gleichheitssatz gebunden (VerfGH 28,59/66 mit weiteren Nachweisen). Die Anwendung dieser Grundrechtsnorm beruht stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sind. Welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse maßgebend dafür sind, sie rechtlich gleich oder ungleich zu behandeln, entscheidet grundsätzlich der Gesetzgeber (VerfGH 24,181/191 und ständige Rechtsprechung; vgl. BVerfGE 13,181/202). Insbesondere bei Erschließung von Steuerquellen hat der Gesetzgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit. Sie endet dort, wo die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalt nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen der gesetzgeberischen Freiheit (Willkürverbot) ist vom Verfassungsgerichtshof nachzuprüfen, nicht dagegen, ob der Gesetzgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat (VerfGH 23,53/62; 28,88/95; vgl. BVerfGE 26,302/310; 31,119/130 jeweils mit weiteren Nachweisen). Gewisse Unebenheiten, Friktionen und Härten müssen dabei in Kauf genommen werden, solange sich für die Regelung noch ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen läßt (VerfGH 25,74/82). Der Steuerrechtgeber darf mithin aus finanz-, sozial- und kulturpolitischen, aber auch aus steuertechnischen Erwägungen Differenzierungen vornehmen und bestimmte Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer ausnehmen, wenn eine solche Privilegierung durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt erscheint, sachliche Gründe dafür sprechen und dadurch nicht willkürlich schutzwürdige Belange anderer vernachlässigt werden (VerfGH 28,59/67 f.).

b) Die weite Gestaltungsfreiheit, die der Gesetzgeber bei der Erschließung von Steuerquellen hat, erstreckt sich auch darauf, von Steuereinnahmen abzusehen, wenn bestimmte Voraussetzungen dies rechtfertigen. Ihr wird durch Art. 118 Abs. 1 BV erst dort eine Grenze gesetzt, wo die Gleich- oder Ungleichbehandlung von Sachverhalten nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt. In der Tatsache allein, daß der Ge-

setzgeber durch die Einfügung der Nr. 4a in Art. 3 Abs. 1 VgnStG mit Änderungsgesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 310) den Fußball auch bei Beteiligung von Lizenz- oder Vertragsspielern von der Vergnügungssteuer ausgenommen hat, liegt angesichts des weiten verfassungsrechtlichen Steuerbegriffs noch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber wollte damit der Bedeutung des Fußballsports für die Allgemeinheit sowie den besonderen Verhältnissen dieses Breitensports, wie sie sich bis dahin entwickelt hatten, und einer gleichgelagerten Situation in den anderen Ländern der Bundesrepublik Rechnung tragen. Es mochte dabei auch ein berechtigtes Anliegen sein, durch eine Befreiung von der Vergnügungssteuer bayerischen Vereinen mit Fußball-Lizenzspielermannschaften im Wettbewerb mit außerbayerischen Vereinen gleiche Startbedingungen zu verschaffen und bayerischen Gemeinden es zu ermöglichen, als Austragungsort für Fußball-Auswahlspiele mit Berufssportlern in Konkurrenz zu außerbayerischen Gemeinden zu treten.

c) Zwar hat die Verfassungsrechtsprechung in das Gewand eines Steuergesetzes gekleidete Lenkungsmaßnahmen, insbesondere wirtschaftlicher Art, für zulässig und mit dem Gleichheitssatz vereinbar erachtet (vgl. VerfGHE vom 26. Februar 1976 — Vf. 7-VII-75, BayVBl 1976,269/270; BVerfGE 38,61/80 mit weiteren Nachweisen). Verstößt damit eine steuerliche Lenkungsmaßnahme nicht von vornherein gegen rechtsstaatliche Grundsätze, so sind doch derartige Eingriffe unzulässig, die auf eine Lenkung innerhalb der gleichermaßen den Leibesübungen dienenden Sportarten hinauslaufen. Dem Gesetzgeber kommt es jedenfalls im Rahmen des Vergnügungssteuerrechts nicht zu, einzelne dieser Sportarten zu fördern, andere hingegen nicht. Er muß nach dem von ihm selbst geschaffenen System des Vergnügungssteuergesetzes alle den Leibesübungen dienenden Sportveranstaltungen insoweit gleich behandeln, als die tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordern. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber darf sich jetzt nicht mehr darauf beschränken, allein bei Fußballspielen immer weiter von der Zweckbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VgnStG abzuweichen, wonach reine Amateursportveranstaltungen von der Vergnügungssteuer freigestellt sind. Vielmehr ist er verpflichtet, in dem Maße, in dem die von ihm für die Privilegierung des Fußballsports herangezogenen tatsächlichen Ungleichheiten gegenüber anderen, den Leibesübungen dienenden Sportarten in Wegfall gekommen sind, die Begünstigung steuerlicher Art entweder auf diese Sportarten zu erstrecken oder auch für Fußballspiele darauf zu verzichten.

Die Anhörung der Verfahrensbeteiligten und des Vertreters des Bayerischen Landessportverbandes in der mündlichen Verhandlung hat ergeben, daß in zunehmendem Maße auch anderen, den Leibesübungen dienenden Sportarten in gesellschaftlicher Sicht eine dem Fußball vergleichbare Bedeutung zukommt. So üben etwa der Eis- und Skisport, Leichtathletik und Gymnastik, der Radsport, Tennis, Rudern, Segeln und Schwimmen heute eine Breitenwirkung aus, die im Vergleich zum Fußball nicht als unerheblich vernachlässigt werden kann. Um die Qualität der Leistungen zu erhalten und zu steigern und um Spitzenleistungen zu ermöglichen, wurden auch in anderen Sportarten, wie z. B. im

Eishockey (vgl. dazu den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 15. Juli 1976 betreffend Förderung der bayerischen Bundesliga-Eishockeyvereine, Bayerischer Landtag 8. Wahlperiode, Drucks. 8/3264), Handball, in der Schwerathletik oder im Turnen, nach dem Vorbild der Fußball-Bundesliga Wettkämpfe auf Bundesebene organisiert und finden, wie z. B. im Tennis oder Golf, in vermehrtem Umfang Wettbewerbe statt, an denen sowohl Berufs- als auch Amateursportler teilnehmen können. Die Breitenwirkung bei solchen Veranstaltungen läßt sich dabei mit der bei Spielen der Zweiten Fußball-Bundesliga messen. Darüber hinaus ziehen andere Sportträger ebenfalls die Einführung eines Lizenz- oder Vertragsspielerstatuts in Erwägung.

Dieser gerade in den letzten Jahren verstärkt einsetzenden Entwicklung bei den anderen, den Leibesübungen dienenden Sportarten und dem damit verbundenen Abbau der ursprünglich gegenüber dem Fußball bestehenden tatsächlichen Ungleichheiten hätte der Gesetzgeber Beachtung schenken müssen. Angesichts der bereits eingetretenen veränderten Situation und der sich weiterhin anbahnenden Veränderungen erscheint es jedenfalls heute nicht mehr gerechtfertigt, lediglich für den Berufsfußball eine Privilegierung bezüglich der Vergünstigungssteuer vorzusehen, diese hingegen nicht auf andere, gleichfalls den Leibesübungen dienende Sport-

veranstaltungen mit Beteiligung von Berufs- oder Vertragsspielern zu erstrecken. In der Entscheidungsformel war zum Ausdruck zu bringen, daß es der Gesetzgeber unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz unterlassen hat, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen (vgl. VerfGH 28,143/172; BVerfGE 21,292/305; 27,164/174; 34,9). Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere des Vertrauensschutzes, erfordern die Beschränkung auf die Feststellung, daß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 VgnStG mit der Bayerischen Verfassung nicht mehr vereinbar ist, soweit danach den Leibesübungen dienende Sportveranstaltungen vor Zuschauern, für deren Bereich ein Eintrittsgeld erhoben wird, schon dann als gewerbsmäßig gelten, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben.

Soweit der Normenkontrollantrag darauf gerichtet war, die Privilegierung des Fußballs (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4a VgnStG) schlechthin zu beseitigen, war er abzuweisen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Mit Rücksicht auf das nur teilweise Obsiegen war es nicht veranlaßt, der Antragstellerin die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten.

Lossos	Schäfer	Dr. Preisenhammer
Dr. Domcke	Dr. Werner	Hacker
Dr. Schmidt	Riesenberger	Dr. Tilch

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50,
darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten.
Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch
die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).